

Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

Mit Zustellungsurkunde!

emuclean GmbH
Neuer Weg 8
68519 Viernheim

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 42.2-100 h 02.21/8-2019/4

Bearbeiter/in: Herr Dr.-Ing. Bernd Leicht
Durchwahl: 06151 12 - 3711

Datum: 08.03.2022

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gem. §§ 4 und 10 BImSchG, § 8a BImSchG sowie

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 1 Nr. 8.5 UVPG

für eine Neuanlage für die Änderung einer bestehenden Anlage
nach Nr. 8.8.1.1 [G/E], 8.8.2.1[G/E], 8.10.1.1 [G/E], 8.10.2.1 [G/E], 8.12.1.1[G/E], 8.12.2 [V], 8.15.1 [G], 8.15.3 [G], 10.21 [V] des Anhangs zur 4. BImSchV

Antragsteller/Sitz: emuclean GmbH, Neuer Weg 8, 68519 Viernheim

**Standort der Anlage: Neuer Weg 10, 68519 Viernheim
Gemarkung Viernheim, Flur 16, Flurstück 244/1**

Vorhaben: Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher flüssiger Abfälle (Verdampferanlage)

Ihr Antrag vom 19. Nov. 2020, eingegangen am 20. Nov. 2020, Az.: -ohne-Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 16.07.2021

Genehmigungsbescheid

la.

Auf Grund §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) sowie **Nr. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3 und 10.21** des Anhangs 1 zu dieser Verordnung erteile ich der

**emuclean GmbH
Neuer Weg 8
68519 Viernheim**

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt - auf Antrag vom 19. November 2020 die Genehmigung nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen auf dem

Grundstück in: Viernheim
Grundbuch Gemarkung: Viernheim
Flur: 16
Flurstück: 244/1
Anschrift: Neuer Weg 10.

eine Anlage zur Verdampfung flüssiger Abfälle nebst zugehöriger Anlagen und Nebeneinrichtungen **zu errichten und zu betreiben.**

Der Anlageumfang erstreckt sich auf folgenden Einrichtungen und Anlagenteile sowie Abfallschlüssel gem. AVV¹:

- **Errichtung und Betrieb einer Halle (unterteilt in eine Produktions- und Kalthalle) zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, einschließlich der Gebäudeteile für Sozialräume, Labor und Lagerung von Betriebs – und Ersatzteilen mit Kompressorraum**
- **Errichtung und Betrieb zweier unterirdischer Becken für die Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Schlämme) und zur Aufnahme von Schlämmen aus der Reinigung von Tankfahrzeugen nach dem Absaugen der flüssigen Abfälle für die Behandlungsanlage**
- **Abfälle der in Kap. 7 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel gem. AVV zur Annahme, zeitweiligen Lagerung, Umschlag und Behandlung (chemisch-physikalisch und durch Verdampfung)**
- **Errichtung und Betrieb einer Fläche nach WHG als Tankplatz zur Absaugung von Tanklastwagen zur Übergabe in die Halle (überdacht)**
- **Errichtung und Nutzung von PKW Stellplätzen sowie LKW Stellplätze auf dem Gelände**
- **Errichtung und Betrieb von beleuchteten Werbeschildern auf dem Gelände oder am Gebäude**
- **Errichtung und Betrieb von Verkehrs- und Infrastrukturf lächen auf dem Gelände**
- **Errichtung einer Zaunanlage zur Einfriedung**
- **Einleitung von Wasser (Versickerung/RW-Kanal/SW-Kanal) von Oberflächen, aus Sanitäranlagen, Verkehrsflächen und aus dem Aufbereitungsprozess**
- **Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung Mannheim-Käfertal**

Lagermengen

Input	4 x 42 m³	Stahlbehälter stehend
Vorlagetank	3 x 108 m³	Stahlbehälter liegend
	492 m³	

Input	4 x 42 m³	Stahlbehälter stehend
Output	2 x 42 m³	Stahl mit Innenbeschichtung
	84 m³	

Gesamtlagermenge 576 m³

¹ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Ib.

Miterteilung einer Genehmigung zur Einleitung von Abwasser gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 38 HWG.

Ic.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Die Kosten belaufen sich auf **59.475,00 Euro**.

Inhaltsverzeichnis

- Ia. Genehmigungsbescheid nach §§ 4, 10 BImSchG
- Ib. Einleitergenehmigung nach § 58 HWG i.V.m. § 38 HWG
- Ic. Kostenentscheidung
- II. Maßgebliche BVT-Merkblätter
- III. Eingeschlossene Entscheidungen
- IV. Antragsunterlagen
- V. Nebenbestimmungen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Baurecht und Brandschutz
 - 3. Immissionsschutzrecht – Lärm
 - 4. Immissionsschutz - Luftreinhaltung
 - 5. Wasserrecht
 - 6. Abfallrecht
 - 7. Arbeitsschutz
 - 8. Bodenschutz
- VI. Einleitung von Abwasser – Miterteilung einer Indirekteinleitung von Abwasser
- VII. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung
- VIIIa. Begründung
- VIIIb. Begründung zur Miterteilung einer Indirekteinleitung von Abwasser
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 69 i.V.m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO) für das o.g. Vorhaben, mit Abweichungen nach § 73 Abs. 1 HBO sowie einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV²).

² Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

IV. Antragsunterlagen

I.	Antragsschreiben vom 19. November 2020 (Az.: BL-pr)	(1 Blatt)
1.	Antragsformular - Allgemeine Angaben	
	Beschreibung des Vorhabens	(7 Blatt)
	Formulare 1/1	(8 Blatt)
	Formular 1/1.1 – Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung (keine Angaben)	(1 Blatt)
	Formular 1/1.2 – Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	(2 Blatt)
	Formular 1/1.4	(1 Blatt)
	Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der Anlage - Zuordnung der geplanten nach Anhang 1 der 4. BImSchV)	(2 Blatt)
2.	Inhaltsverzeichnis	(7 Blatt)
3.	Kurzbeschreibung	(5 Blatt)
4.	Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten	
	Beschreibung	(2 Blatt)
5.	Standort und Umgebung der Anlage	
	Beschreibung	(5 Blatt)
	Anlage 5.1: Bebauungsplan, Stadt Viernheim – Gewerbegebiet Nord	(1 Blatt)
	Anlage 5.2: Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flur 16, Flurstück 244/1)	(1 Blatt)
	Anlage 5.3: Topographische Karte, Maßstab 1:25.000	(1 Blatt)
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Komponenten- und Betriebsbeschreibung	
	Beschreibung	(15 Blatt)
	Übersicht – Anlagen Kapitel 6	(1 Blatt)
	Anlage 6.1: Aufstellungsplan mit Kennzeichnung der Betriebseinheiten (Draufsicht, Nr. 01, 05.10.2018)	(1 Blatt)
	Anlage 6.2: Zeichnung Erdgeschoss, 1. OG Lagerfläche, 20.07.2020	(1 Blatt)
	Anlage 6.3: Zeichnung R & I Schema 2 x ET1750, 1 x RT400, Zeichnungs-Nr.: 050896, 14.10.2020	(1 Blatt)
	Betriebsanleitung ET-Verdampferanlage	(131 Blatt)
	Betriebsanleitung RT-Verdampferanlage	(104 Blatt)
	Technische Daten Lindestapler H20/600, H25/500	(6 Blatt)
	Technische Daten Lindestapler H25, H30, H35	(6 Blatt)
	Schema der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage	(1 Blatt)
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Beschreibung	(14 Blatt)
8.	Luftreinhaltung	
	Beschreibung	(8 Blatt)
	Übersicht – Anlagen Kapitel 8	(1 Blatt)
	Anlage 8.1: Abluftwäscher – Prinzip-Skizze	(1 Blatt)
	Anlage 8.2: Schema Abluftwäscher	(1 Blatt)
	Anlage 8.3: Emissionsgutachten, iMA Richter & Röckle Projekt-Nr.: 19-0327-FR, 09.03.2020	(61 Blatt)

9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung	
Beschreibung	(3 Blatt)
Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	(6 Blatt)
Entsorgungsangebot	(3 Blatt)
10. Abwasserentsorgung	
Beschreibung	(16 Blatt)
Übersicht – Anlagen Kapitel 10	(1 Blatt)
Anlage 10.1: Aufstellungsplan inkl. Entwässerung	(1 Blatt)
Anlage 10.2: Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung	(41 Blatt)
Anlage 10.3: R & I Schema, Zeichnungs-Nr.: 050896, 14.10.2020	(1 Blatt)
Anlage 10.4: Aufstellungsplan inkl. Entwässerung	(1 Blatt)
Anlage 10.5: Bodengutachten, Hydrologisches Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH, Breitgasse 12, 69493 Hirschberg, 22.02.2019	(29 Blatt)
Anlage 10.6: Gutachten zur Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Am Römerberg 15, 60486 Frankfurt, Nr.: IS-AN-F-02-19 158, 15.10.2020	(10 Blatt)
Anlage 10.7: Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50%	(10 Blatt)
Anlage 10.8: Sicherheitsdatenblatt NETclear CS 21	(11 Blatt)
Anlage 10.9: Sicherheitsdatenblatt NETsplit K 1-30	(10 Blatt)
Anlage 10.10: Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 70%	(10 Blatt)
Anlage 10.11: Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50%	(13 Blatt)
Anlage 10.12: Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan	(14 Blatt)
11. Abfallentsorgung	
Beschreibung	(1 Blatt)
Formular 11	(9 Blatt)
12. Abwärmenutzung	(1 Blatt)
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
Beschreibung	(4 Blatt)
Anlage 13.1: Lärmgutachten – Gutachten T 1244 über die zu erwartende Geräuschbelastung durch eine geplante Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen, TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, 08. April 2019	(49 Blatt)
E-Mail des Gutachters (Ralf Huber) zu Geräuschen an der Schornsteinmündung, 12. März 2020	(3 Blatt)
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Beschreibung	(12 Blatt)
Anlage 14.1: Abstandsgutachten – Gutachterliche Kurzstellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Abstands für die geplante Anlage zur Aufbereitung von industriellen flüssigen Abfällen, TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Auftragsnummer: 4353 6395d, Dipl.-Ing. Lars Komrowski, Dr. Mihaela Pesavento, 16.07.2020-	(5 Blatt)
Anlage 14.2: Aufstellung AVV nach StörfallIV	(22 Blatt)
Anlage 14.3: Sicherheitstechnische Stellungnahme zur Aufbereitungsanlage für industrielle flüssige Abfälle, Auftragsnummer: 4353 6395b, 16.07.2020, TÜV Hessen Technische Überwachung Hessen GmbH	(19 Blatt)
Anlage 14.4: Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50% techn.	(10 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt NETclear CS 21	(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt NETsplit K 1-30	(10 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 70%	(10 Blatt)

Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50%		(13 Blatt)
15. Arbeitsschutz (Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, u. a.)		
Beschreibung		(7 Blatt)
16. Brandschutz		
Beschreibung		(1 Blatt)
- Formular 16/1.1 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil		(2 Blatt)
- Formular 16/1.2 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil		(4 Blatt)
Anlage 16.1: Brandschutztechnisches Konzept (BSK), Nr. 1181102, Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Brandschutz Hasenstab, 97859 Wiesenthal, 08.03.2021		(28 Blatt) (18 Blatt)
Anlage zum BSK – Zeichnung-Nr.: 01-1181102, Grundrisse		(1 Blatt)
Anlage zum BSK – Zeichnung-Nr.: 02-1181102, Ansicht Nord		(1 Blatt)
Anlage zum BSK - Liegenschaftsplan		(4 Blatt)
Anlage zum BSK – Schreiben der Stadt Viernheim zur Löschwasserbereitstellung		(2 Blatt)
Anlage 16.2: Antrag auf Abweichung von baurechtl. Bestimmungen, 08.03.2021		(4 Blatt)
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19 g - 19 I WHG)		
Beschreibung		(11 Blatt)
- Formular 17/1 (Vorblatt)		(1 Blatt)
- Formular 17/2 (Anzeige nach § 40 der AwSV)		(6 Blatt)
- Formular 17/3.1 (Anlage z. Lagern wgS ³ – BE 300 – Tanktasse)		(4 Blatt)
- Formular 17/3.2 (Anlage z. Lagern wgS – BE 300 – Sedimentationstank)		(4 Blatt)
- Formular 17/3.3 (Anlage z. Lagern wgS – BE 300 – B20.1-B23.1)		(4 Blatt)
- Formular 17/3.4 (Anlage z. Lagern wgS – BE 300 – B31.01 / B32.01)		(4 Blatt)
- Formular 17/3.5 (Anlage z. Lagern wgS – BE 300 – B30.10)		(4 Blatt)
- Formular 17/3.6 (Anlage z. Lagern wgS – BE 300 – B30.20)		(4 Blatt)
- Formular 17/3.7 (Anlage z. Lagern wgS – BE 300 – B30.50-B30.70)		(4 Blatt)
- Formular 17/3.8 (Anlage z. Lagern wgS – BE 300 – B30.4)		(4 Blatt)
- Formular 17/3.9 (Anlage z. Lagern wgS – BE 300 – B30.30, B73.01)		(4 Blatt)
- Formular 17/3.10 (Anlage z. Lagern wgS – BE 300 – B71.01)		(4 Blatt)
- Formular 17/3.11 (Anlage z. Lagern wgS – BE 300 – B76.01)		(4 Blatt)
- Formular 17/3.12 (Anlage z. Lagern wgS – BE 400 – B60.01-B62.01)		(4 Blatt)
- Formular 17/3.13 (Anlage z. Lagern wgS – BE 400 – B90.01)		(4 Blatt)
- Formular 17/3.14 (Anlage z. Lagern wgS – BE 300 – Filterstation)		(4 Blatt)
- Formular 17/3.15 (Anlage z. Lagern wgS – BE 700 – Becken)		(4 Blatt)
- Formular 17/7 (Anlage zum Herstellen, Behandeln u. Verwenden wgS)		(5 Blatt)
Anlage 17.1: Fachtechnische Stellungnahme hinsichtlich einer Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung, TÜV Hessen Technische Überwachung Hessen GmbH, Frankfurt, Gutachten-Nr.: IS-AN-F-02-19 158, 16.12.2019/15.10.2020		(10 Blatt)
18. Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde		
Bauantrag / Baubeschreibung / Lageplan zum Bauantrag / Zeichnungen		
Beschreibung		(1 Blatt)
Bauantragsformular		(2 Blatt)
Bauvorlagenberechtigung, Dipl.-Ing. Martin Kühlwein		(1 Blatt)
Bruttorauminhalt- und Nutzflächenangaben		(1 Blatt)
Statistikformular		(3 Blatt)
Liegenschaftsplan		(4 Blatt)
Abstandsflächenberechnung		(2 Blatt)
Ermittlung GRZ und GFZ und formlose Betriebsbeschreibung		(2 Blatt)
Stellplatzberechnung		(1 Blatt)

³ wassergefährdende Stoffe

Schmutzwasserabflussberechnung	(1 Blatt)
Ansichten, Schnitte, Zeichnungs-Nr.:16-06-02, 18.02.2021, A0	(1 Blatt)
Erdgeschoss, 1. OG Lagerfläche, Zeichnungs-Nr.: 16-06-01, 18.02.2021, A0	(1 Blatt)
Bepflanzung, Zeichnungs-Nr.: 16-06-03, 10.02.2021, A0	(1 Blatt)
Schreiben des Kreis Bergstraße vom 26.02.2021 (Mitteilung über Prüfauftrag)	(1 Blatt)
Schreiben des Kreis Bergstraße an Prof Pauli vom 26.02.2021 (Prüfauftrag)	(2 Blatt)
Stellplatzberechnung	(1 Blatt)
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	
Beschreibungen	(2 Blatt)
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	
Beschreibung	(1 Blatt)
Formular 20/1 „Feststellung der UVP-Pflicht“	(5 Blatt)
Anlage zu Kapitel 20: UVP-Bericht – con eco GmbH, Dießen, 06.11.2020	(74 Blatt)
Anlage 20.2: Gutachten Baugrunderkundung und Gründungsberatung	
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	
Beschreibung	(3 Blatt)
22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	
Beschreibung	(3 Blatt)
Anlage zu Kapitel 22: Bodengutachten – Hydrologisches Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH, 69493 Hirschberg, 22.02.2019, inkl. Anlagen	(29 Blatt)
II. Ergänzung vom 17.03.2021, Az.: ohne	
Anschreiben (eingegangen am 18. März 2021)	(1 Blatt)
Kapitel 2 – Austausch Seite 1, 2, 4, 5	(4 Blatt)
Kapitel 6 - Austausch Seite 1-16	(16 Blatt)
Kapitel 7 - Austausch Seite 2, 3, 5-7	(5 Blatt)
Kapitel 8 - Austausch Seite 1, 3	(4 Blatt)
Anlage Zeitreihen der Emissionsberechnung	(51 Blatt)
Kapitel 9 – Austausch Seite 1-3	(3 Blatt)
Formular 9/1 – Austausch Seite 1	(1 Blatt)
Kapitel 11 – Austausch Seite 2, 5, 6, 9	(4 Blatt)
Kapitel 14 – Austausch Seite 1, 5, 9-12	(6 Blatt)
Kapitel 14 – Austausch Anlage 14.1 (Gutachterliche Kurzstellungnahme)	(5 Blatt)
Kapitel 14 – Austausch Anlage 14.3 (Sicherheitstechnische Stellungnahme)	(19 Blatt)
Kapitel 15 – Austausch Seite 1-7	(7 Blatt)
Kapitel 16 – Antrag auf Abweichung von den techn. Baubestimmungen	(4 Blatt)
Kapitel 17 – Austausch Seite 21, 25, 29, 33, 37, 41, 45, 49, 53, 57, 61, 65, 69, 73, 77	(15 Blatt)
Kapitel 18 – Austausch Seite 1	(1 Blatt)
Anlage 18.1 – Bauantrag	(2 Blatt)
Anlage 18.9 – Ansichten / Schnitte (Austausch im Ordner Bauantrag)	(1 Blatt)
Anlage 18.10 – Grundrisse	(1 Blatt)
Anlage 18.14 – Bescheinigung über Prüfauftrag	(3 Blatt)
Anlage 8.15 – Pflanzplan	(1 Blatt)
Anlage 8.16 – Beschreibung der Stellplätze	(1 Blatt)
III. Ergänzung vom 10. Mai 2021	
Anschreiben (eingegangen am 12. Mai 2021)	(1 Blatt)
Kapitel 7 - Seite 8-9	(2 Blatt)
Kapitel 18	
Anlage 18.17 – Ergänzung zum Bauantrag – Abweichung n. § 73 Abs. 1 HBO	(1 Blatt)
Anlage 18.18 – Antrag auf Abweichung	(1 Blatt)

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von 24 Monaten nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern resp. zu errichten und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.6

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen in geeigneter Form vor Inbetriebnahme der Anlage und spätestens jährlich wiederkehrend bekannt zu geben.

Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

1.7

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Ein- und Auslagerung
- Entleer- und Spülvorgänge der Tanks, Becken und Fahrzeuge
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

In die Betriebsanweisungen sind weiterhin aufzunehmen: Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten

1.8

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.9

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2. Baurecht und Brandschutz

Abweichungen

2.1 Abweichung nach § 38 Abs. 1 HBO

Abweichend von § 38 Abs. 1 HBO wird die Ausführung der notwendigen Treppe zur Lagerebene im 1. Obergeschoss ohne notwendigen Treppenraum gestattet, da hier nur eine untergeordnete Lagerfläche ohne Aufenthaltsräume erschlossen wird und Bedenken bezüglich der Nutzung als Rettungsweg sowie bezüglich des Brandschutzes gemäß § 14 HBO nicht bestehen.

2.2 Abweichung nach § 34 Abs. 1 HBO

Abweichend von § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HBO wird die Ausführung der Decke zur Lagerebene im 1. Obergeschoss ohne Feuerwiderstand (F0) aus nicht brennbaren Materialien gestattet, da hiervon nur untergeordnete Flächen mit untergeordneten Nutzungen betroffen sind und bezüglich der Sicherheit der Nutzer des Bereiches sowie bezüglich des Brandschutzes gemäß § 14 HBO keine Bedenken bestehen.

2.3 Abweichung nach § 39 HBO

Abweichend von § 39 HBO wird die Ausführung des Sozial- und Lagerbereichs ohne notwendigen Flur gestattet, da hiervon nur untergeordnete Flächen mit untergeordneten Nutzungen betroffen sind und bezüglich der sicheren Benutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege, der Sicherheit der Nutzer des Bereiches sowie bezüglich des Brandschutzes gemäß § 14 HBO keine Bedenken bestehen.

Ausnahme

2.4 Ausnahme von Festsetzungen des Bebauungsplans

Entsprechend den textlichen Festsetzungen (C.3.) des Bebauungsplanes der Stadt Viernheim Nr. 233, „Gewerbegebiet Nord“ wird statt einer Maximalbreite für Grundstückseinfahrten von jeweils 5 m für die geplante Einfahrt mit einer Breite von bis zu 9,50 m und die geplante Ausfahrt mit einer Breite von bis zu 7,00 m eine Ausnahme erteilt.

Hinweise

Entgegen der Angabe in Nr. 5 des vorgelegten Brandschutzkonzepts des Sachverständigen Hasenstab vom 08.03.2021 erfolgt die öffentlich-baurechtliche Beurteilung des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 18 HBO und auch aufgrund § 53 HBO (Sonderbau). Die Muster-Industrie-Richtlinie (Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau - MIndBauRL) findet daher keine Anwendung.

Auflagen

2.5

Bedingung

Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn die Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch den beauftragten Prüflingenieur Walter Pauli nachgewiesen wird.

2.6

Die Prüfvermerke in der statischen Berechnung (Standsicherheitsnachweis) und die Anmerkungen und Auflagen des Prüfberichtes sind bei der Bauausführung zu beachten (§ 12 HBO i.V.m. § 68 Abs. 1 HBO).

2.7

Die Überwachung des Bauvorhabens durch den Prüflingenieur für Baustatik wird angeordnet (§ 84 Abs. 4 und 6 HBO). Die Überwachung erstreckt sich auf die Errichtung der standsicherheitsrelevanten Bauteile.

2.8

Durch den Prüflingenieur ist zu bescheinigen, dass die Bauausführung mit den von ihm geprüften Unterlagen übereinstimmt (§ 83 Abs. 2 HBO).

2.9

Bedingung

Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn ein durch eine/n bauaufsichtlich anerkannte/n Sachverständige/n für Brandschutz geprüftes Brandschutzkonzept vorgelegt wird.

2.10

Die im vorgelegten Brandschutzkonzept des Sachverständigen Hasenstab vom 08.03.2021 mit NA gekennzeichneten Türen sind als Notausgangstüren auszubilden, mit Panikverriegelungen auszustatten und ständig freizuhalten. Sie sind entgegen Punkt 6.3 des vorgelegten Brandschutzkonzepts als Rettungsweg zu kennzeichnen und in Ergänzung zu Punkt 7.3.3 des vorgelegten Brandschutzkonzepts mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen. Diese ist in Verbindung mit der Rettungswegkennzeichnung erforderlich in Bereitschaftsschaltung.

2.11

Die Decke zwischen Sozial- und Lagerbereich und Lagerfläche ist aus nicht-brennbaren Materialien auszuführen.

2.12

Die Überwachung des Bauvorhabens durch die/den prüfende/n Sachverständige/n für Brandschutz gemäß § 68 HBO wird angeordnet (§ 84 Abs. 4 und 6 HBO). Die Überwachung erstreckt sich auf die genehmigte brandschutztechnische Ausführung des Vorhabens.

2.13

Durch die/den prüfenden Sachverständige/n für Brandschutz ist zu bescheinigen, dass die Bauausführung mit den von ihr/ihm geprüften Unterlagen sowie der erteilten Genehmigung übereinstimmt (§ 83 Abs. 2 HBO).

2.14

Das standsichere Aufstellen bzw. die sichere Anbringung von Werbeanlagen liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft und der ausführenden Firma. Auf § 68 HBO wird hingewiesen.

2.15

Die beigefügten Anzeigen zum Baufortschritt sind, durch Bauherrschaft und zu benennende Bauleitung unterzeichnet, rechtzeitig vor Beginn bzw. Ende des jeweiligen Bauabschnitts der Bauaufsicht vorzulegen (§ 75 Abs. 3 u. § 84 Abs. 1 und 7 HBO).

2.16

Während der Ein- und Ausfahrt und des Rangierens des Saugwagens darf sich kein Personal in der Kalthalle aufhalten.

2.17

Alle Notausgangstüren müssen unverschlossen sein, sie dürfen mit Notausgangsverschlüsse nach DIN EN 179 ausgerüstet sein (§ 53 (2) HBO i.V.m. ASR 2.3).

2.18

Es ist eine eindeutige Fluchtwegbeschilderung nach ASR⁴ 1.3 / DIN ISO 16069 anzubringen (§ 53 (2) Pkt. 7 HBO).

Wegen zeitweise nicht ausreichender/fehlender natürlicher Beleuchtung während der Betriebszeit sind die Fluchtwegschilder in beleuchteter/hinterleuchteter Ausführung anzubringen (§ 53 (2) Pkt. 7 HBO i.V.m. ASR 2.3 und ASR 3.4/7).

2.19

Es sind primär Baustoffe und Bauteile nach DIN EN 13501 zu verwenden. Sofern einzelne Baustoffe und Bauteile noch nicht nach DIN EN 13501 marktverfügbar sind, dürfen Baustoffe und Bauteile nach DIN 4102 verwendet werden. Sofern „Schwerentflammbarkeit“ für Baustoffe und Bauteile gefordert ist, ist dieser Nachweis nach DIN 4102 zu erbringen (§ 18 und § 19 HBO i.V.m. der H VV TB).

2.20

Die Sichtverbindungen vom Büro und vom Aufenthaltsraum zur Warmhalle dürfen nicht durch Bekleben, Verstellung, Jalousien, etc. eingeschränkt oder gar blockiert werden (§ 53 HBO i.V.m. Punkt 7.4 q der Anlage 2 BVErl⁵).

2.21

a) Da die Anlage in der Nacht, am Wochenende, sowie an Feiertagen ohne Personal vor Ort, aber fernüberwacht weiterbetrieben wird, ist eine Rufbereitschaft eines fachkundigen Mitarbeiters nötig, der die Einsatzkräfte 24/7 unverzüglich (binnen 30 min vor Ort), umfassend und sachkundig gemäß Alarm- und Gefahrenabwehrplan berät (Berater nach § 42 (3) HBKG⁶).

b) Ein jeweils aktueller Rufbereitschaftsplan ist der Leitstelle des Kreises Bergstraße unaufgefordert zu übermitteln; Details der Übermittlung sind rechtzeitig vor Betriebsbeginn mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstraße abzustimmen (§ 5 der 12. BImSchV i.V.m. § 42 (3) HBKG).

⁴ Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) – Diese konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

⁵ Bauvorlagenerlass

⁶ Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)

2.22

Grundrisszeichnung, Stand 08.03.2021

In Ergänzung zu Punkt 7 des Brandschutzkonzeptes wird bestimmt:

- der Hausanschlussraum (DIN 18012) ist feuerhemmend (F 30) vom übrigen Gebäude abzutrennen
- die Tür vom Hausanschlussraum zur Warmhalle ist als feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließende Tür (T 30 RS, bzw. als Tür mit EI₂₃₀-S_m-C5) auszubilden
- die Tür von der Kalthalle zum Flur ist als feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließende Tür (T 30 RS, bzw. als Tür mit EI₂₃₀-S_m-C5) auszubilden (§ 14 (1) HBO i.V.m. § 53 (2) Nr. 7 HBO).

Anlagentechnischer Brandschutz

2.23

a) Die RWA⁷, mit mindestens 10 m² freiem Querschnitt, muss DIN 18 232 entsprechen und die statische Auslösetemperatur des thermischen Auslösers soll nicht höher als 72°Celsius sein (§ 53 HBO i.V.m. Pkt. 7.4 j Anlage 2 BVerl. und TRGS 509⁸ Punkt 6.2.)

b) An den manuellen Bedienstellen für die Rauchabzüge ist ein witterungsfestes Schild nach DIN 4066 anzubringen, das darauf hinweist, dass mit Auslösen der Rauchabzüge auch das Zulufttore (Rolltor 4 x 5 m) geöffnet werden muss (§ 53 Abs. 2, Pkt. 7 HBO).

2.24

a) Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage nach DIN VDE 0185, auszurüsten, zusammen mit einer Erdungsanlage nach DIN 18014 (§ 49 HBO).

Im Gebäude sind Überspannungsschutzsysteme nach VDE 0100-433 und -534 zu installieren um die Anlagenleittechnik und die Brandschutztechnik zu schützen (§ 49 HBO).

b) Die Blitzschutzanlage ist alle 5 Jahre durch Sachkundige überprüfen zu lassen (§ 13 HBO).

2.25

Nachfolgende brandschutztechnische Einrichtungen sind nach TPrüfV auf Betriebssicherheit und Wirksamkeit vor der ersten Nutzung, unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen und alle 36 Monate wiederkehrend durch anerkannte Prüfsachverständige (vgl. HPPVO) zu prüfen und ggfs. unverzüglich wieder Instand zu setzen:

- Rauch- und Wärmeabzugsanlage
- Brandmeldeanlage
- Sicherheitsstromversorgungsanlage

(§ 13 HBO und § 53 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 20 HBO sowie HPPVO⁹ und TPrüfV¹⁰).

2.26

a) Da die Anlage in der Nacht, am Wochenende, sowie an Feiertagen ohne Personal vor Ort, weiterbetrieben wird und alle störfallrelevanten Stoffe weiterhin vorhanden sind, ist eine Brandmeldeanlage erforderlich. Das Gebäude ist daher mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage, Kategorie 1, nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 auszustatten und auf die bestehende Gefahrenmeldeanlage der zentralen Leitstelle

⁷ Rauchableitung und Wärmeabzug

⁸ Technische Regeln für Gefahrstoffe – Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter – TRGS 509

⁹ Hessische Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO)

¹⁰ Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfV vom 04. Dezember 2020, GVBl. I S. 857

aufzuschalten (§ 5 (1) Nr. 2 der 12. BImSchV¹¹ und § 53 HBO mit § 14 HBKG und § 45 Pkt. 5 HBKG).

b) Die genaue Ausführungsplanung bezüglich FIBS, FBF, FAT, FSD, FSE, etc. sowie fehlalarmarmen Meldern ist mit der Brandschutzdienststelle frühzeitig abzustimmen (§ 53 HBO Abs. 2 Nr. 7 HBO).

2.27

Eine Sicherheitsstromversorgung ist dazu bestimmt, als Teil der elektrischen Anlage für Sicherheitszwecke verwendet zu werden. Sie dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von elektrischen Betriebsmitteln, die von wesentlicher Bedeutung sind, wie Sicherheit und Gesundheit von Personen und Nutztieren und/oder zur Vermeidung von Umweltschäden und Schäden an anderen Betriebsmitteln. Die angeschlossenen Verbraucher sind somit sicherheitsrelevant. Im vorliegenden Antrag sind dies:

- die Entrauchungsanlage
- die Brandmeldeanlage und das
- Fernwirksystem auf die Anlagensteuerung, da die Anlage in der Nacht, am Wochenende, sowie an Feiertagen ohne Personal vor Ort, aber Fernüberwacht weiterbetrieben wird

Diese sind daher über die Sicherheitsstromversorgung mit Energie zu versorgen.
(§ 5 (1) Nr. 2 der 12. BImSchV).

2.28

Es sollen Flurförderzeuge mit Diesel- oder Gasantrieb genutzt werden.

Zur Risikominimierung wird bestimmt, dass sowohl Diesel als auch Gas nur im Freien auf einer geeigneten Fläche getankt, bzw. ein Gasflaschenwechsel nur im Freien, nicht aber in den Hallen stattfinden darf (§ 53 HBO i.V.m. mit Pkt. 7.4 q der Anlage 2 zur BVerl.).

Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

2.29

Es sind ausreichend tragbare Feuerlöscher nach DIN EN 3 vorzuhalten. Art, Menge und Standorte der Feuerlöscher sind nach ASR 2.2 festzulegen (§ 14 HBO i.V.m. Pkt. 7.4 I Anhang 2 BVerl.).

2.30

a) Es ist eine Brandschutzordnung (BSO) mit den Teilen A und B nach DIN 14096 aufzustellen, der Teil A an mehreren Stellen gut sichtbar aufzuhängen und bei Bedarf zu aktualisieren (§ 45 HBKG und § 53 HBO i.V.m. Pkt. 7.4 q Anlage 2 BVerl. zur HBO und TRGS 509, Punkt 4.8 (1) Nr. 3).

b) Die Beschäftigten sind bei Beschäftigungsbeginn und jährlich wiederholend über die BSO Teil B zu unterweisen (§ 53 HBO i.V.m. Pkt. 7.4 q Anlage 2 BVerl. zur HBO und TRGS 509, Punkt 4.8 (1) Nr. 3).

c) Der Teil B ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung **mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme des Gebäudes zwecks Prüfung vorzulegen** (§ 53 HBO und § 45 HBKG i.V.m. Pkt. 7.4 q Anlage 2 BVerl. zur HBO).

¹¹ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

2.31

Genehmigungsantrag, Kapitel 10 „Abwasser“, Gewässer- und Bodenschutzalarmplan

- a) Die Zeilen „Krankenwagen“ und „Arztrufzentrale“ sind im Punkt 5.1 (Notfalltelefonliste) ersatzlos zu streichen, alle Notrufe bezüglich Feuerwehr und Rettungsdienst, inkl. Notarzt, sind über die europaweite Notrufnummer 112 zu melden (§ 44 HBKG).
- b) Der überarbeitete Gewässer- und Bodenschutzalarmplan, sowie die späteren Überarbeitungen, sind der Brandschutzdienststelle mindestens **2 Monate vor Betriebsbeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen** und **der zuständigen öffentlichen Feuerwehr spätestens 1 Monat vor Betriebsaufnahme**, sowie nach jeder Überarbeitung zur Verfügung zu stellen (§ 44 und § 45 HBKG i.V.m. § 44 AwSV¹²).
- c) Im Falle einer Betriebsstörung hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Für das Bedienpersonal sind die erforderlichen Maßnahmen für alle vorhersehbaren Störungen in einer leicht verständlichen Betriebsanweisung zu dokumentieren (§ 45 (1) Nr. 3 i.V.m. TRGS 509 Punkt 4.1, Nr. 4 und § 24 AwSV).
- d) Hierüber ist das Betriebspersonal bei Arbeitsaufnahme sowie jährlich wiederkehrend zu unterweisen (§ 45 (1) Nr. 3 HBKG i.V.m. TRGS 509 Punkt 4.1, Nr. 4 und § 24 AwSV).
- e) Die Betriebsanweisung ist aus den gesammelten Erfahrungen fortzuschreiben (§ 45 (1) Nr. 3 HBKG i.V.m. TRGS 509 Punkt 4.1, Nr. 4 und § 24 AwSV).
- f) Für größeren Betriebsstörungen hat der Betreiber zusätzlich einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (internen Notfallplan) aufzustellen und der Brandschutzdienststelle **mindestens 2 Monate vor Betriebsbeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen**. Neben den Betriebsanweisungen, der Brandschutzordnung Teil B sind der Gewässer- und Bodenschutzalarmplan sowie dieser Alarm- und Gefahrenabwehrplan die elementaren Handlungsanweisungen für die Mitarbeiter in Rufbereitschaft (§ 45 (1) Nr. 3 HBKG i.V.m. mit TRGS 509 Punkt 4.1, Nr.4 und § 44 AwSV).

Abwehrender Brandschutz

2.32

Es sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 anzufertigen, frühzeitig der Brandschutzdienststelle **zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme** der öffentlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen (§ 53 HBO i.V.m. Pkt. 7.4 p Anlage 2 BVerl).

Abweichungen / Erleichterungen

2.33

- a) Der beantragten Abweichung von § 38 Abs. 1 HBO für die Ausführung einer notwendigen Treppe ohne notwendigen Treppenraum kann aufgrund der Argumentation des Brandschutzkonzepterstellers durch die Brandschutzdienststelle zugestimmt werden (§ 53 Abs. 2, Nr. 9 HBO).
- b) Der beantragten Abweichung von § 34 Abs. 1 HBO für die Ausführung der Decke zur Lagerfläche ohne erhöhte brandschutztechnische Eigenschaft kann aufgrund der Argumentation des Brandschutzkonzepterstellers durch die Brandschutzdienststelle zugestimmt werden. Auf die Notwendigkeit der erforderlichen Standsicherheit nach § 12 HBO für die vorgesehen Nutzung wegen möglicher Vibrationen durch den Lüfter wird jedoch ausdrücklich hingewiesen (§ 53 Abs. 2, Nr. 6 HBO).

¹² Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

c) Der beantragten Abweichung von § 39 Abs. 1 HBO für die Ausführung der ohne notwendigen Flur kann aufgrund der Argumentation des Brandschutzkonzepterstellers durch die Brandschutzdienststelle zugestimmt werden (§ 53 Abs. 2, Nr. 9 HBO).

3. Immissionsschutz - Lärm

3.1

Das schalltechnische Gutachten Nr. T 1244 des TÜV Hessen wird Bestandteil der Genehmigung. Die darin getroffenen Ansätze zum Schallschutz sind umzusetzen.

3.2

In der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr darf auf das Werksgelände kein Lkw fahren.

3.3

Die An- bzw. Auslieferung ist auf die Tageszeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr an Werktagen zu beschränken.

3.4

Die Fenster auf der südlichen Gebäudeseite in Richtung Neuer Weg müssen sowohl tagsüber als auch nachts ständig geschlossen bleiben.

3.5

Alle sonstigen Fenster und Tore sind in der Nachtzeit geschlossen zu halten.

3.6

Der mittlere Geräuschpegel LI auf Grundlage des energieäquivalenten Dauerschallpegels LAFeq in der Halle darf in der Nachtzeit einen Wert von 75 dB(A) nicht übersteigen.

3.7

Bei einem Abstand von eventuell erforderlichen Lüftungs- bzw. Heizungsanlagen von 50 m zum nächsten Immissionsort sind die Geräuschemissionen der technischen Aggregate ins Freie in der Summe auf einen Schalleistungspegel LWA, nach DIN 45635 „Geräuschmessung an Maschinen“ bzw. nach DIN EN ISO 3746 „Bestimmung der Schalleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen“, von 76 dB(A) zu begrenzen.

Dies entspricht einem maximal zulässigen Schalldruckpegel Lp in einem Abstand von 10 m zum Mittelpunkt der Anlagen von 48 dB(A).

Die Geräusche der technischen Aggregate dürfen nicht einzeltonhaltig sein (kein Brummen und kein Pfeifen bzw. Summen).

3.8

In der Tageszeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr kann der zulässige Schalleistungspegel LWA der technischen Aggregate in einer höheren Leistungsstufe um 10 dB(A) auf einen Wert von 86 dB(A) angehoben werden.

3.9

Bei einem anderen Abstand der technischen Aggregate zu den Immissionsorten ist der zulässige Schalleistungspegel LWA entsprechend zu ändern. Die Einhaltung der Grenzwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten ist dann mittels Nachberechnung nachzuweisen.

4. Immissionsschutz - Luftreinhalte

Emissionsgrenzwerte

4.1

Die nachstehend genannten Emissionsbegrenzungen werden für die Emissionsquelle Nr. 1 festgesetzt und beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.1.1 Die im Abgas enthaltenen anorganischen Emissionen dürfen, gemäß Ziffer 5.2.4 Kl. II und III der TA Luft, die folgenden Massenströme nicht überschreiten:

Ammoniak	0,15 kg/h
Schwefelwasserstoff	15 g/h

4.1.2 Die im Abgas enthaltenen organischen Emissionen dürfen, gemäß Ziffer 5.2.5 der TA Luft, den folgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h
--------------------------	------------------

4.2

Die nachstehend genannte Emissionsbegrenzung wird für die Emissionsquelle Nr. 1 festgesetzt und bezieht sich auf die Anzahl der Geruchseinheiten der emittierten Geruchsstoffe bezogen auf das Volumen (Geruchsstoffkonzentration) des Abgases bei 293,15 K und 1013 hPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die im Abgas enthaltenen geruchsintensiven Stoffe dürfen die folgende Konzentration nicht überschreiten:

Geruchsintensive Stoffe	500 GE/m³
--------------------------------	-----------------------------

Messungen und Überwachung der Luftreinhalteung

4.3

Die genannten Emissionsbegrenzungen gelten jedenfalls dann als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der erweiterten Messunsicherheit die festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet.

4.4

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

4.5

Es sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

4.6

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

4.7

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist (Nr. 5.3.2.1 Abs. 2 TA Luft).

4.8

Die Messungen gemäß Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 dieser Anordnung sind im Abstand von 3 Jahren von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu wiederholen.

Messplätze / Probenahmestellen

4.9

Zur Durchführung der unter Ziffer 4.7 und 4.8 aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

4.10

Die Messplätze sind nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

4.11

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.12

Die Ableitung der Abgase über die Emissionsquelle Nr. 1 hat 10 m über First bzw. 20 m über Grund, mit einem Mündungsdurchmesser von 33 cm zu erfolgen. Es ist ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung zu ermöglichen. Dabei ist eine Mindestaustrittsgeschwindigkeit des Abgases von 7 m/s, senkrecht nach oben, einzuhalten (siehe Emissionsgutachten Kap. 6.3).

Als Regenschutz sind ausschließlich Deflektorhauben zulässig.

Messplan / Messtermine / Messberichte

4.13

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/Anlage-B3aus15259_Mustermessplan.pdf).

Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

4.14

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes, den vom

HNLUG zur Verfügung gestellten Messberichts zu verwenden (<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>: „Musterbericht für Emissionsmessungen“).

4.15

Die nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden.

Betrieb der Anlage

4.16

Eine Trocknung von festen Inputabfällen ist nicht gestattet.

4.17

Das Tor der Aufbereitungshalle darf nur kurzzeitig für die Ein- und Ausfahrten des Staplers geöffnet werden und ist für die restliche Zeit geschlossen zu halten (siehe Emissionsgutachten Kap. 4.2).

4.18

Die Tore zur Kalthalle dürfen nur kurzzeitig für die Ein- und Ausfahrten der Stapler, der zu reinigenden Saugkesselfahrzeuge und der abholenden Fahrzeuge geöffnet werden (siehe Emissionsgutachten Kap. 4.3)

4.19

Die Tore der Kalthalle sind als automatisch schließende Schnellauftore mit funktionierender Luftschleieranlage auszuführen (siehe Emissionsgutachten Kap. 4.3).

4.20

Die Reinigung der Fahrzeuge in der Kalthalle hat bei geschlossenem Tor zu erfolgen.

4.21

Anlieferungen sind nur in der Zeit von 6 – 22 Uhr, montags bis samstags, gestattet.

4.22

Die emissionsträchtigen Einheiten (Kammerfilterpresse, Vorbehandlung, Verdampfer, Kratzbehälter, Schlammbehälter) sind zu kapseln bzw. mit Absaughauben zu versehen und die abgesaugte Abluft dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Wäscher zuzuführen (siehe Emissionsgutachten Kap. 4.2).

Anlagensicherheit

4.23

Für die Überwachung der Lagermengen bzw. der Mengenschwellen nach Anhang 1 der 12. BImSchV, muss das gemäß Antragsunterlagen beschriebene System bestehend aus Arbeitsanweisung, Excel-Tool der Bezirksregierung Arnsberg und der Wiegesoftware (MILD), vor Inbetriebnahme von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen geprüft werden. Die Bekanntgabe muss zudem eines der folgenden Fachgebiete abdecken: 2.2 Qualitätssicherung, Prüfung auf Konformität; 11 systematische Methoden der Gefahrenanalyse; 17 Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation.

Prüfpunkte sollen unter anderem Fehleranfälligkeit, Eignung, Richtigkeit und praktische Umsetzung sein. Ziel des Systems ist es, die Mengenschwelle für die obere Klasse i. S. d. 12. BImSchV nicht zu erreichen.

Der Prüfbericht ist dem Dezernat IV/Da 43.2 (RP Darmstadt) vor Inbetriebnahme vorzulegen.

4.24

Das Excel-Tool der Bezirksregierung Arnsberg (Ermittlung eines Betriebsbereichs nach StörfallV 2017) muss jährlich auf Aktualisierungen geprüft und diese Prüfung dokumentiert werden.

Die bei Erlass dieses Genehmigungsbescheids gültige Version ist die Nr. 2.4 vom 13.10.2020.

4.25

Die Summe der auf dem Betriebsgelände vorhandenen Stoffe der Gefahrenkategorie E1 (Gewässergefährdend Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1), gemäß CLP Verordnung, darf zeitgleich nicht 500.000 kg erreichen.

4.26

Die Summe der auf dem Betriebsgelände vorhandenen Stoffe der Gefahrenkategorie E2 (Gewässergefährdend Kategorie Chronisch 2), gemäß CLP Verordnung, darf zeitgleich nicht 200.000 kg erreichen.

4.27

Chemische Analysen, die als Grundlage zur Annahme von Stoffen dienen, müssen von nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Laboratorien durchgeführt worden sein.

4.28

Abfälle, von denen halogenhaltige Emissionen ausgehen können, dürfen nicht angenommen werden (siehe Emissionsgutachten Kap. 5.2).

4.29

Es dürfen keine Abfälle angenommen werden, die Lösemittel oder leicht entzündliche aromatische Kohlenwasserstoffe freisetzen können (siehe Emissionsgutachten Kap. 5.2).

4.30

Die Annahme quecksilber- und cyanidhaltiger Abfälle ist mittels entsprechender Annahmekontrolle auszuschließen (siehe Emissionsgutachten Kap. 5.2).

4.31

Für die Anlieferung von Stoffen mit den Abfallschlüsseln 11 01 11 und 12 01 14 AVV, muss eine chemische Analyse zum Cyanidanteil vorgelegt werden, eine Selbsterklärung des Lieferanten reicht nicht aus. Bei einem Cyanidanteil von mehr als 0,5 mg/l muss die Annahme verweigert werden.

4.32

Für die Anlieferung von Stoffen mit den Abfallschlüsseln 19 02 07 und 13 03 08 AVV, muss eine chemische Analyse des Gehaltes an leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen und des Flammpunktes vorliegen, eine Selbsterklärung des Lieferanten reicht nicht aus. Um den Abfall annehmen zu dürfen, muss der Gehalt an leicht flüchtigen aromatischen

Kohlenwasserstoffen kleiner gleich 1.000 mg/kg sein und der Flammpunkt muss größer 50°C sein.

4.33

Die chemischen Analysen über die angenommenen Stoffe mit den Abfallschlüsseln 11 01 11, 12 01 14, 19 02 07 und 13 03 08 AVV sind für mindestens 12 Monate aufzuheben und nach Aufforderung der Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.34

Mindestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme ist ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen und ein Sicherheitsmanagementsystem, gemäß § 8 und in Verbindung mit Anhang III der 12. BImSchV, auszuarbeiten und dem Dezernat IV/Da 43.2 (RP Darmstadt), vorzulegen.

4.35

Angaben nach Anhang V Teil 1 der 12. BImSchV sind der Öffentlichkeit mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme zugänglich zu machen.

5. Wasserrecht

5.1

Für sämtliche Behälter sind Nachweise der Eignung und der Standsicherheit vorzulegen.

5.2

Die Beständigkeit des Stahls gegenüber den Lagermedien ist nachzuweisen bzw. durch regelmäßige innere Prüfungen (alle 5 Jahre) zu bestätigen.

5.3

Die Nachweise zum FD-Beton mit den Fugenblechen sind dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen. Ggfs. ist auch eine Bauüberwachung während des Betoneinbaus vorzusehen.

5.4

Bei dieser Prüfung sind auch Nachweise zum Rückhaltevolumen für Leckagen vorzulegen.

5.5

Die Art und Menge der Löschwasserrückhaltung nach Brandschutzkonzept ist bei der Inbetriebnahme nachzuweisen.

5.6

Die Beständigkeit des Betons bzw. der Beschichtung gegenüber den Medien ist durch regelmäßige Rundgänge zu kontrollieren, ggf. ist eine Nachbehandlung des Betons bzw. das Aufbringen einer Beschichtung notwendig.

5.7

Die Standsicherheit der Tanks ist dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme durch statische Berechnungen nachzuweisen.

5.8

Es ist eine Betriebsanweisung anzufertigen, aus welcher die nötigen Schritte der Anlage (wie z.B. Schließen von Schiebern) hervorgehen. Außerdem ist die Vorgehensweise bei Leckagemeldungen zu beschreiben.

5.9

Es ist Bindemittel an der Abfüllanlage bereitzuhalten. Leckagen sind umgehend abzustreuen und aufzunehmen.

5.10

Die Abfüllflächen sowie die Hallenflächen sind jährlich per Augenschein durch einen Sachkundigen des Betriebs auf Mängel zu untersuchen. Dabei sind insbesondere die Fugen zu beachten. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, so sind diese umgehend zu beheben.

5.11

Insgesamt ist die HBV-Anlage inklusive der zugeordneten Nebenanlagen (Abfüllplatz, Dichtflächen etc.) in die Gefährdungsstufe D nach AwSV einzustufen; die Anlage ist deshalb vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen.

5.12

Vor Inbetriebnahme ist ein Lageplan der HBV-Anlage als Bestandsplan und ein Kataster über die Inhaltsstoffe der einzelnen Behälter (Angabe von Stoff, Volumen und WGK) zu fertigen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, IV/DA 41.4 vorzulegen.

6. Abfallrecht

Entsorgungswege

6.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zugewiesen:

Input

Abfallschlüssel gemäß AVV	Bezeichnung nach AVV
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14
11 01 07*	Alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 11*	Wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12*	Wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 14*	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
12 01 07*	Halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)

Abfallschlüssel gemäß AVV	Bezeichnung nach AVV
12 01 09*	Wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 03 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten
12 01 10*	Synthetische Bearbeitungsöle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 18*	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13 01 05*	Nichtchlorierte Emulsionen
13 01 10*	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	Synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle 130113*
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-,Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-,Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-,Getriebe- und Schmieröle
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl- /Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

Abfallschlüssel gemäß AVV	Bezeichnung nach AVV
13 08 02*	andere Emulsionen
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

Output		
Abfallschlüssel gemäß AVV	Bezeichnung nach AVV	Interne Bezeichnung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A 1.1 Verbrauchtes Filtermaterial aus Doppel-Beutelfilteranlage
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A 2.1 Feststoffe aus Kratzertanks
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A 3.1 Feststoffe aus Flock- und Spalttanks
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A 2 Feststoffe aus Kammerfilterpresse
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A 3.3 Filtermaterial aus Kammerfilterpresse
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A 3.4 Filtermaterial aus Doppelbeutelfilter F80.01

Output		
Abfallschlüssel gemäß AVV	Bezeichnung nach AVV	Interne Bezeichnung
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A 3.5 Konzentrat aus Verdampferanlage
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A 4.1 Schlämme aus der Saugfahrzeugreinigung
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen	

6.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

6.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Abfallwirtschaft - Betrieb der Entsorgungsanlage

6.4

Die Betreiberin hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten.

6.5

Die Betreiberin hat ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben.

6.6

Die Betreiberin hat ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch (einschließlich Eingangskontrollbuch) hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- die Entsorgungsnachweise für die in der Anlage zu entsorgenden Abfälle sowie für die Rückstände, die außerhalb der Anlage verwertet bzw. entsorgt werden,
- das Nachweisbuch für die angenommenen Abfälle, dies beinhaltet auch zurückgewiesene Abfälle (Annahmeverweigerung), diese sind hervorzuheben / kenntlich zu machen,

- c) das Nachweisbuch für Rückstände, die außerhalb der Anlage verwertet oder sonst entsorgt werden,
- d) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises und getroffene Maßnahmen,
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- g) Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
- h) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- i) Ergebnisse der Funktionskontrollen.

6.7

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muß jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

6.8

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

6.9

Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 42.2), eine Jahresübersicht über die im Betriebstagebuch erfaßten Daten (Buchstaben b), c), e) und f) der Nebenbestimmung Nr. 6.6) vorzulegen (möglichst digital auf CD-ROM oder USB-Stick als EXCEL-Dateien).

Sicherheitsleistung

6.10 Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn die Anlagenbetreiberin zuvor eine unbedingte und unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von **202.376 Euro** geleistet hat und die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung.

6.11

Erbringung der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung, durch die Hinterlegung von Geld auf einem Verwahrkonto des Landes Hessen, oder durch eine gleichwertige Sicherheit bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da Umwelt Darmstadt, Dezernat 42.2 – Abfallwirtschaft – Anlagen, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt („Genehmigungsbehörde“) zu erbringen.

Entsprechende Urkunden und Nachweise sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6.12

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

6.13

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmungen Nr. 6.10 ff. gelten für den neuen Betreiber mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung der Genehmigungsbehörde bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

7. Arbeitsschutz

7.1

Personen, die an der Anlage ggf. Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchführen, müssen vorher über die anlagenspezifischen Gefahrenquellen (z.B. bei der Ausführung der Arbeiten und bei der Wiederinbetriebnahme) unterrichtet sein. Über die Unterrichtung sind schriftliche Nachweise zu führen.

7.2

Die vorliegende sicherheitstechnische Stellungnahme der

Technische Überwachung Hessen GmbH
Industrie Service
Robert-Bosch-Str. 16
64293 Darmstadt

vom 16.07.2020 „Zur Aufbereitungsanlage für industrielle flüssige Abfälle der emuclean GmbH in, 68519 Viernheim, Neuer Weg 10“ sind Bestandteil der Antragsunterlagen und die darin enthaltenen erforderlichen Maßnahmen unter Abschnitt 6 sind vom Betreiber umzusetzen.

7.3

Für die Abfallschlüssel 19 02 07 und 13 03 08 muss vor der Annahme eine tatsächliche Analyse des Gehaltes der leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe und des Flammpunktes vorliegen, eine Selbsterklärung des Anlieferers ist nicht ausreichend. Um den Abfall annehmen zu dürfen, muss der aromatische Kohlenwasserstoffgehalt kleiner gleich 1.000 mg/kg und der Flammpunkt größer 50°C sein (siehe Kapitel 5.1.1. der vg. Sicherheitstechnischen Stellungnahme).

7.4

Die Software zur Überprüfung der Überschreitung der Mengenschwellen nach Anhang 1 der Störfallverordnung ist vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG auf Ihre Eignung und Richtigkeit zu prüfen (siehe Kapitel 5.1.1. der vg. Sicherheitstechnischen Stellungnahme).

7.5

Für die Abfallschlüssel 11 01 11 und 12 01 14 muss für jede Anlieferung eine tatsächliche Analyse des Cyanidgehaltes vorliegen, eine Selbsterklärung des Anlieferers ist nicht ausreichend. Ist der Cyanidgehalt größer 0,5 mg/l, so darf der Abfall nicht angenommen werden (siehe Kapitel 5.1.2. der vg. Sicherheitstechnischen Stellungnahme).

Hinweise zum Arbeitsschutz

1.

Der Arbeitgeber hat gem. § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Gefährdungsbeurteilungen müssen vor der Gestaltung von Arbeitsplätzen erstellt bzw. bei Umgestaltung von Arbeitsplätzen, vor Änderungen im Betriebsablauf oder vor wesentlichen Änderungen von Anlagen aktualisiert werden. Die Beurteilung muss insbesondere Gefährdungen berücksichtigen, die mit der Benutzung der

Anlage selbst verbunden sind. Die Wechselwirkungen einzelner Anlagenteile untereinander und die Wirkungen eingesetzter Arbeitsstoffe auf die Arbeitsumgebung müssen berücksichtigt werden.

2.

Der Arbeitgeber hat nach § 12 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Über die Unterweisungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind

3.

Der Arbeitgeber hat nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

In die Beurteilung nach § 3 Absatz 2 der BetrSichV sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von

- den Arbeitsmitteln selbst,
- der Arbeitsumgebung und
- den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und alternsgerechten Gestaltung,
- die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
- die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
- vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

4.

Der Arbeitgeber hat für einen jederzeit sicheren Betrieb der Anlage zu sorgen. Hierzu sind insbesondere für die einzelnen Anlagenteile/Arbeitsmittel gem. § 3 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Art, Umfang und die Fristen der erforderlichen Prüfungen sowie die Voraussetzungen festzulegen, die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen beauftragt werden (Befähigte Personen).

5.

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
- Informationen des Lieferanten zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
- Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 zu berücksichtigen,
- Möglichkeiten einer Substitution,
- Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
- Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
- Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
- Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

6.

Der Arbeitgeber hat nach § 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird.

7.

Der Arbeitgeber hat nach § 6 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Dabei hat er zu beurteilen,

- ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, auftreten; dabei sind sowohl Stoffe und Gemische mit physikalischen Gefährdungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie auch andere Gefahrstoffe, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, sowie Stoffe, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, zu berücksichtigen,
- ob Zündquellen oder Bedingungen, die Brände oder Explosionen auslösen können, vorhanden sind und
- ob schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten möglich sind.

Insbesondere hat er zu ermitteln, ob die Stoffe, Gemische und Erzeugnisse auf Grund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können. Im Fall von nicht atmosphärischen Bedingungen sind auch die möglichen Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

8.

Alleinarbeit mit den verbundenen Gefährdungen muss nach dem § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ermittelt und beurteilt werden. Des Weiteren ist der § 4 Absatz 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A4.3 zu berücksichtigen (insbesondere ASR A4.3 Nr. 5.1 Absatz 2).

9.

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die jeweilige Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Beleuchtungsstärke ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen, gem. §§ 3, 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) unter Berücksichtigung der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 3.4 zu ermitteln.

10.

Den beschäftigten Arbeitnehmern sind entsprechend der PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV geeignete Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die DGUV-Publikationen (DGUV-Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) für den Einsatz von Schutzausrüstungen sind dabei zu beachten.

11.

Arbeitnehmern, die im Freien beschäftigt werden, ist geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl der Schutzkleidung hat unter Beachtung der DGUV-Regel 112-189 „Benutzung von Schutzkleidung“ Abschnitt 4.3.17 Wetterschutzkleidung zu erfolgen.

12.

Wenn die direkte Rundumsicht nicht gewährleistet ist, müssen selbstfahrende Arbeitsmittel (ggf. Stapler) mit einem Rückraumüberwachungssystem ausgerüstet sein.

Die Maschinenverordnung in Verbindung mit Nummer 3.2.1 des Anhangs I der Maschinenrichtlinie und den konkretisierenden Normen (hier die DIN EN 474) bzw. die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang 1 Nr. 1.5 e sind einzuhalten

Erläuterungen:

1. Einfache akustische Rückfahrwarner (Piep- oder Breitbandton) entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und erfüllen somit die Anforderungen nicht.

2. Betriebssicherheitsverordnung:

Anhang 1 (Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel)

Nr. 1.5 (Besondere Vorschriften für die Verwendung von mobilen, selbstfahrenden oder nicht selbstfahrenden, Arbeitsmitteln)

„Der Arbeitgeber hat vor der ersten Verwendung von mobilen selbstfahrenden Arbeitsmitteln Maßnahmen zu treffen, damit sie über geeignete Hilfsvorrichtungen, wie zum Beispiel Kamera-Monitor-Systeme verfügen, die eine Überwachung des Fahrwegs gewährleisten, falls die direkte Sicht des Fahrers nicht ausreicht, um die Sicherheit anderer Beschäftigter zu gewährleisten.“

13.

Nach § 3 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

14.

Den beschäftigten Arbeitnehmern an der Anlage sind auf dem Betriebsgelände geeignete Sanitärräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume) nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V. mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 4.1 zur Verfügung zu stellen.

15.

Galerien, Bühnen, Rampen, feste Übergänge, Laufbrücken, Stege, Podeste usw., die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, müssen sichere Geländer und Fußleisten zum Schutz gegen Abstürzen und gegen Herabfallen von Gegenständen haben. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV in Verbindung mit Anhang Nr. 2.1 Abs. 1 ArbStättV)

16.

Signale, Warnrufe oder gefahrenankündigende Geräusche dürfen nicht durch Anlagengeräusche verdeckt werden (§ 9 Abs. 5 BetrSichV).

8. Bodenschutz

8.1

Beim Bau ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrunds zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz -, unverzüglich mitzuteilen (Hinweis: Zu einer frühzeitigen Hinzuziehung eines Fachgutachters in Altlastenfragen wird in diesem Fall geraten).

8.2

Aus den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetzes können sich weitere Pflichten für die Bauherrschaft ergeben. Verwiesen sei insbesondere auf die grundsätzliche Haftungsnorm des § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz, die in §§ 4, 5 und 11 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz geregelten Mitwirkungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten sowie das Zustimmungserfordernis nach § 11 Abs. 2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz).

VI.

Einleitung von Abwasser in die Ortskanalisation der Stadt Viernheim Miterteilung einer Genehmigung zur Einleitung gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 38 HWG

1. Der Firma

emuclean GmbH
Neuer Weg 10
68519 Viernheim

- Unternehmerin -

wird nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 38 Hessisches Wassergesetz (HWG) die **bis zum 31.12.2035 befristete widerrufliche Genehmigung** erteilt, in der nachstehend beschriebenen Weise vorbehandeltes Abwasser aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlung - Anwendungsbereich des Anhang 27 (Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung) der Abwasserverordnung - in die Ortskanalisation der Stadt Viernheim einzuleiten.

2. Die nachfolgend genannten Unterlagen sind Bestandteil der Erlaubnis

Antragsunterlagen nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 38 Hessisches Wassergesetz (HWG) auf Indirekteinleitergenehmigung - erstellt durch die Firma con-eco GmbH, Lindenallee 41, 50968 Köln im Rahmen der Beantragung der BImSchG-Genehmigung vom 19. November 2020.

3. Gegenstand und Umfang der Erlaubnis

3.1 Begrenzung der Einleitung

Die Genehmigung umfasst die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage anfallenden Abwassers aus der Verdampfung und nach Schlussbehandlung über einen Leichtphasenabscheider und einen Destillat-Stripper über den Destillatübergabebehälter in den Ortskanal mit der jeweils in der Tabelle 1 genannten Abwassermenge und Konzentration. Die Anforderungen gelten für den Teilstrom vor Vermischung mit anderem Abwasser.

Tabelle 1: Grenzwerte (im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage) gemäß Anhang 27 der Abwasserverordnung:

Parameter	Konzentration (mg/l)	Probenahmeart
AOX	1,0	Stichprobe
Arsen	0,1	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Blei	0,1	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Cadmium	0,2	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Chrom, gesamt	0,5	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Chrom VI	0,1	Stichprobe
Kupfer	0,5	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Nickel	1,0	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Quecksilber	0,05	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Zink	2,0	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Cyanid; leicht freisetzbar	0,1	Stichprobe
Sulfid, leicht freisetzbar	1,0	Stichprobe
Chlor, freies	0,5	Stichprobe
Benzol und Derivate	1,0	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20,0	Stichprobe

Die Analysen sind entsprechend der in der Anlage zu § 4 AbwV angegebenen Analysen und Messverfahren durchzuführen. Gleichwertige Analysenverfahren sind im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zulässig.

Die **maximale Abwassermenge** wird auf 3,5 m³/h und 84,0 m³/d begrenzt.

3.2 Sonstige Anforderungen

Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt bzw. eingeleitet werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- a) Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit

Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z.B. entsprechend DIN 38412-L 28) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern $G_{Ei} = 2$,
Giftigkeit gegenüber Daphnien $G_D = 4$ und
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $G_L = 4$

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des G_{Ei} -Wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird.

Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden; bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

- b) Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 % entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 408 der Abwasserverordnung erreicht.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre ist der Nachweis über die Einhaltung der Voraussetzungen zu führen.

3.3 Ergänzende Bestimmungen (§ 58 Abs. 4 WHG)

1. Die Genehmigung wird gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** erteilt.
2. Es kann bis zu viermal im Jahr eine **staatliche Überwachung** der Einleitung durch das Dezernat IV/Da 41.4 auf Ihre Kosten unvermutet durchgeführt werden (§ 100 WHG, § 63 HWG). Mit den Probenahmen, den örtlich vorzunehmenden Untersuchungen und der Laboruntersuchung kann meine Behörde eine gemäß der Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung zugelassene Untersuchungsstelle (EKVO-Untersuchungsstelle) beauftragen. Die Untersuchungen sind zu dulden.
3. Darüber hinaus hat durch Sie als Einleiter eine **Eigenüberwachung** gemäß § 61 WHG i.V.m. der EKVO der Abwasseranlagen und der Einleitungen in der nachfolgend beschriebenen Art und Umfang zu erfolgen:

Prüfintervall	Art der Kontrolle / Anlagenteil
Kontinuierlich	<ul style="list-style-type: none">- Ermittlung der Abwassermenge, die dem öffentlichen Kanal zugeführt wird z.B. durch Wasseruhr, Chargenzählung etc.- Bestimmung und Erfassung des pH-Wertes und der Temperatur im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage
Täglich bzw. jeweils vor Inbetriebnahme	<ul style="list-style-type: none">- Sichtkontrolle auf Dichtheit der Zu- und Ablaufleitungen der Behälter- Sichtkontrolle der Dosierbehälter auf ausreichende Befüllung und Chemikalienverbrauch- Überprüfung der Dosiereinrichtungen auf Funktionsfähigkeit

Prüfintervall	Art der Kontrolle / Anlagenteil
Monatlich	<ul style="list-style-type: none">- Untersuchung des Abwassers im Ablauf der Anlage (Endkontrolle auf die Parameter der Tabelle 1 unter Nr. 3.1 so weit mit ihnen zu rechnen ist, mit Hilfe von Schnellanalysemethoden (z.B. Fotometer). Die Schnellanalysemethoden sind durch regelmäßige Gleichwertigkeitsprüfungen mit DIN/DEV-Methoden zu überprüfen.- Überprüfung der Füllstandsanzeigen,- Vergleich des pH-Wertes der festeingebauten Messgeräte mit einem Handmessgerät sowie Überprüfung der Grenzwertgebereinstellungen,- Überprüfung der Alarmgeber auf Funktion
halbjährlich	Probenahme und Untersuchung des Abwassers im Ablauf der Anlage (Endkontrolle) auf die Parameter der Tabelle 1, durch eine staatlich anerkannte Stelle (hierzu können auch die Abwasseruntersuchungen der Stadt Viernheim im Rahmen der Satzungsüberwachung herangezogen werden, wenn die Probenahme im Ablauf der Abwasserbehandlung stattfindet).

4. In das gemäß § 6 EKVO zu führende **Betriebstagebuch** sind alle durchgeführten Funktionskontrollen, Wartungen und Reinigungen mit Datum und Namenszeichnung der verantwortlichen Person einzutragen. Das Betriebstagebuch ist den Vertretern der Aufsichtsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.
5. Entsprechend § 7 der EKVO ist **bis zum 31. März des Folgejahres** eine Zusammenfassung der Eigenkontrollen des abgelaufenen Jahres in Form eines **Eigenkontrollberichtes** dem Dezernat IV/Da 41.4 und der Stadt Viernheim vorzulegen.
6. Es hat eine **Eigenkontrolle der Abwasserkanäle und -leitungen** über die die in diesem Bescheid aufgeführten Abwässer gesammelt und abgeleitet werden, nach Anhang 1 der Eigenkontrollverordnung auf Ihre Dichtheit und ihren Zustand zu erfolgen. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sind mit dem EKVO-Bericht beizufügen. Die Erstprüfung ist vor Inbetriebnahme der Abfallbehandlungsanlage durchzuführen.
7. Wenn aufgrund geänderter Input-Stoffe oder durch den Einsatz anderer Behandlungskemikalien oder sonstiger Stoffe mit weiteren Parametern im Abwasser zu rechnen ist, ist die zuständige Wasserbehörde umgehend darüber zu Informieren.
8. Das Personal der Abwasseranlagen sowie derjenigen Behandlungsanlagen, in denen Abwasser anfällt, ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über mögliche Störungen und deren Auswirkung auf die Abwassereinleitung sowie erforderliche Sofortmaßnahmen zu unterrichten.
9. Mit dem ersten EKVO-Bericht ist ein Verfahrensschema der Abwasserbehandlung vorzulegen.
10. Es ist ein Notfall- und Maßnahmenplan zu erstellen, der Maßnahmen und Kriterien beschreibt, die infolge von z.B. Unfällen, Havarien etc. mit Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen erforderlich sind, um das Grundwasser oder die öffentliche

Kanalisation vor Verunreinigungen zu schützen. Bei Schadensfällen, die eine akute Gewässerverunreinigung befürchten lassen, sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde ist zu verständigen.

Zudem sind die Notfalltelefonnummern von z.B. Behörden, Feuerwehr, Absaugunternehmen etc. aufzuführen, um im Notfall eine schnelle Reaktion zu gewährleisten.

Der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG vorgelegte Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan der Firma emuclean ist hinsichtlich der zuständigen Behörden und Institutionen zu überarbeiten, um die fehlenden Kontaktdaten zu ergänzen und erstmalig zur Inbetriebnahme der Abfallaufbereitungsanlage und der damit verbundenen Einleitung ein Exemplar dem Dezernat IV/DA 41.4 vorzulegen.

Alle 3 Jahre ist der Maßnahmenplan zu überprüfen und falls erforderlich zu aktualisieren.

Als Grundlage kann die Gewässer- und Bodenschutzalarmrichtlinie des Landes Hessen vom 27. Februar 2015 (StAnz. 03/2015, S. 257) herangezogen werden.

Für das Regierungspräsidium Darmstadt können Meldungen unter der Rufnummer der Rufbereitschaft

0160 / 97 86 56 24

abgesetzt werden.

11. Die Grenzwerte der Entwässerungssatzung der Stadt Viernheim (§ 8 EWS) sind einzuhalten. Die Prüfung der Abwasserinhaltsstoffe erfolgt auf Verlangen der kommunalen Behörden entsprechend der Entwässerungssatzung.
12. Die genaue Erfassung der gebührenpflichtigen Abwassermengen wird von der kommunalen Behörde unter Beteiligung des Anlagenbetreibers festgelegt. Die Bilanzierung der Menge hat unter Berücksichtigung der wesentlichen Teilströme des Abfallbehandlungsprozesses zu erfolgen.
13. Das anfallende Abwasser ist dem öffentlichen Kanalnetz über die beiden bereits an das Grundstück herangeführten Anschlusskanäle zuzuführen. Die Nennweite der beiden Anschlusskanäle sind in dem Nenndurchmesser DN 150 ausgeführt. Die genauen technischen Details über die Einleitung des anfallenden Abwassers in das öffentliche Kanalnetz sind zwischen dem Anlagenbetreiber und der Stadtentwässerung Viernheim abzustimmen.

4. Hinweise

1. Die Einleitung von Abwasser, das auf einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb (Betriebsstörung) beruht, wird von der Genehmigung nicht erfasst.
2. Die Ableitung flüssiger Rückstände über die Abwasseranlage in die Ortskanalisation, die nicht in den Antragsunterlagen aufgeführt sind, wird ebenfalls von der Erlaubnis nicht umfasst.
3. Die in der unter Ziffer 3.1 aufgeführten Tabelle 1 genannten Grenzwerte sind **Überwachungswerte** (ÜW). Sie beziehen sich auf die 2-Stunden-Mischprobe bzw. die qualifizierte Stichprobe oder auf die Stichprobe und das beim jeweiligen Parameter genannte Analysenverfahren.

Die Überwachungswerte (ÜW) gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in 4 Fällen die genannten Werte nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als

100 v.H. übersteigt. Behördliche Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Abweichend hiervon ist der Wert für die Abwassermenge ein Höchstwert, der immer einzuhalten ist.

4. Die Anforderungen der wasserrechtlichen Genehmigungen, der baurechtlichen Genehmigungen sowie die abwassertechnisch relevanten Anforderungen evtl. vorhandener BImSchG-Genehmigungen sind zu beachten.
5. Ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 38 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist ein Antrag zur Neuerteilung zu stellen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind vorab mit dem Dezernat IV/Da 41.4 abzustimmen.
6. Abschließende weise ich darauf hin, dass mit dieser Genehmigung nicht über die Rechte Dritter entschieden wird. Die durch die Abwassersatzung der Stadt Viernheim festgesetzten Grenzwerte und Anforderungen bleiben daher unberührt.

VII. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

1. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen)

- für die Genehmigung nach § 4 BImSchG,
- und für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

werden der Antragstellerin auferlegt.

Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1 sowie 9 bis 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

2. Kostenfestsetzung

2.1 Gebührenberechnung

Die Verwaltungsgebühr nach Abschnitt 151 – Immissionsschutz -, Nr. 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVerz) zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2021 (GVBl. I S. 655), beträgt 1,5 v.H. der Investitionskosten.

Die Investitionskosten sind mit 3.050.000,00 Euro angegeben.

Da für die geplante Anlage die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV) vorgeschrieben ist, erfüllt dies die Voraussetzung zur Erhebung von Kosten nach Nr. 15142 der VwKostO-MUKLV. Die Höhe der Gebühr beträgt 30 v.H. der Gebühr von Nr. 15112.

Investitionskosten gemäß dem Antragsformular - Allgemeine Angaben 1/1.3	einschl. Umsatzsteuer	3.629.500 €
	Netto-Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer)	3.050.000 €
<u>Berechnung nach Gebührenziffer 15112</u> 1,5 v. H. der Netto-Investitionskosten $3.050.000/100 * 1,5 \text{ v.H.} = 45.750 \text{ €}$.	Gebühr	45.750 €
<u>Berechnung nach Gebührenziffer 15142</u> 30 v. H. der Gebühr nach 15112 $45.750/100 * 30 \text{ v.H.} = 13.725 \text{ €}$.	Gebühr	13.725 €
Gesamtgebühr		59.475 €

2.3 Auslagen

Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden bzw. mit der Verwaltungsgebühr (gem. Nr. 1511 i. V. m. Nr. 151 des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVerz) der Verwaltungskostenordnung (VwKostO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) abgegolten.

2.4 Gesamtbetrag

Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **59.475 €**,
i. W. **Neunundfünfzigtausendvierhundertfünfundsiebzig Euro und Null Cent**,

ist bis zum **31. März 2022**

auf das Konto HCC-RP Darmstadt der Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEFXXX, unter Angabe der
Referenznummer 42204702200126 und des Aktenzeichens dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweise

Es wird gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Betrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem o. a. Konto gutgeschrieben ist.
Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S.14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

VIII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Nrn. 8.8.1.1 [G/E], 8.8.2.1[G/E], 8.10.1.1 [G/E], 8.10.2.1 [G/E], 8.12.1.1[G/E], 8.12.2 [V], 8.15.1 [G], 8.15.3 [G], 10.21 [V] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) i. V. m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.03.2019 (GVBl. I S. 42). Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Umfang des beantragten Projekts

Die emuclean GmbH will auf dem o.a. Grundstück eine Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle (Verdampferanlage) errichten.

Die Errichtung dieser Anlage beinhaltet

- Eine Entladefläche nach WHG (BE 100),
- Lagertanks für den Input und Kratzertanks (BE 200),
- Lagereinrichtung für Hilfsstoffe (Flockungsmittel, Säuren, Laugen) (BE 300),
- Vorbehandlungsanlage (chemisch-physikalisch) und Vorlagertanks (BE 400),
- Verdampferanlage mit Konzentrator (BE 500),
- Outputlagertanks mit Destillatübergabe (BE 600),
- Lagerhalle mit Becken (BE 700).

3. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 19. November 2020, eingegangen am 20. November 2020 hat die emuclean GmbH den Antrag gestellt, dieser wurde zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 07. Mai 2021, ihr die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher flüssiger Abfälle (Verdampferanlage) gem. §§ 4, 10 BImSchG zu erteilen.

Mit Schreiben vom 19. November 2020, hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Verdampferanlage beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Bescheid vom 10. September 2021, Az.: IV/Da 42.2-100 h 02.21/8-2019/4, erteilt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den u.a. Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin wie oben angeführt ergänzt.

Der Antragstellerin wurde die Vollständigkeit der Unterlagen mit Schreiben vom 13. Juli 2021 mitgeteilt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 07. Juni 2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. Nr. 23), auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt, und auf der Homepage der Stadt Viernheim.

Die Auslegung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen, Empfehlungen und Berichte gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG wurde nach § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 14. Juni 2021 bis 13. Juli 2021 ersetzt. Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgte eine Auslegung der Unterlagen im Regierungspräsidium Darmstadt.

Während der Einwendungsfrist (14. Juni 2021 bis 13. August 2021) wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 30. August 2021 (StAnz. Nr. 35) wurde bekanntgegeben, dass der vorgesehene Erörterungstermin entfällt; auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt erfolgte eine gleichlautende Mitteilung.

Per E-Mail wurde das Planungsbüro con eco GmbH am 31. August 2021 nach § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Hinweis

Das Planungsbüro wurde von der Fa. emuclean GmbH bevollmächtigt, den Genehmigungsantrag einzureichen und das Verfahren zu führen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen besteht gem. Nr. 8.5 der Anlage 1 zum UVPG die unbedingte Pflicht (s. a. § 6 UVPG) zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die geplante Anlage der emuclean GmbH in Viernheim ist der Nr. 8.5 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde zu dem geplanten Vorhaben ein UVP-Bericht eingereicht. Dieser wurde den beteiligten Fachbehörden und –dezernaten zur Prüfung vorgelegt.

Die Darstellungen in dem UVP-Bericht wurden als vollständig und schlüssig angesehen. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist in Verbindung mit den geplanten technischen und organisatorischen Maßnahmen davon auszugehen, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Im vorliegenden Fall ist – unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien – davon auszugehen, dass von der beantragten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch die nachfolgend aufgeführten Gutachten

- Emissionsgutachten, iMA Richter & Röckle, Eisenbahnstraße 43, 79098 Freiburg, Projekt-Nr.: 19-0327-FR, 09.03.2020
- Bodengutachten, Hydrologisches Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH, Breitgasse 12, 69493 Hirschberg, 22.02.2019
- Gutachten zur Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Am Römerberg 15, 60486 Frankfurt, Nr.: IS-AN-F-02-19 158, 15.10.2020
- Lärmgutachten – Gutachten T 1244 über die zu erwartende Geräuschbelastung durch eine geplante Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen, TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, 08. April 2019. Sowie E-Mail des Gutachters (Ralf Huber) zu Geräuschen an der Schornsteinmündung vom 12. März 2020.
- Abstandsgutachten – Gutachterliche Kurzstellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Abstands für die geplante Anlage zur Aufbereitung von industriellen flüssigen Abfällen, TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Auftragsnummer: 4353 6395d, Dipl.-Ing. Lars Komrowski, Dr. Mihaela Pesavento, 16.07.2020
- Sicherheitstechnische Stellungnahme zur Aufbereitungsanlage für industrielle flüssige Abfälle, Auftragsnummer: 4353 6395b, 16.07.2020, TÜV Hessen Technische Überwachung Hessen GmbH
- Brandschutztechnisches Konzept (BSK), Nr. 1181102, Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Brandschutz Hasenstab, 97859 Wiesenthal, 08.03.2021
- Fachtechnische Stellungnahme hinsichtlich einer Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung, TÜV Hessen Technische Überwachung Hessen GmbH, Frankfurt, Gutachten-Nr.: IS-AN-F-02-19 158, 16.12.2019/15.10.2020

wurde nachgewiesen, dass durch das Vorhaben in Bezug auf die Luft, das Klima, den Boden, das Wasser, die Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, die Landschaft und das Schutzgut Mensch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch die beteiligten Fachdezernate, IV/Da 41.4, 43.1 und V 53.1 sind nach Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Umsetzung und den Betrieb der geplanten technischen und organisatorischen Maßnahme keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, waren nicht erkennbar.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 7. Juni 2021 (Nr. 23, S. 753) öffentlich bekannt gemacht.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Stadt Viernheim –
- Kreis Bergstraße – Abteilung Gefahrenabwehr - Brandschutzdienststelle
- Kreis Bergstraße – Bauaufsicht
- Abwasserverband Bergstraße, Alttau 10, 69469 Weinheim
- Hessisches Landersamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Dezernat I4 (Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 41.1 (Grundwasser)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 41.4 (Industrielles Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 41.5 (Bodenschutz)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 42.1 (Abfallwirtschaft - Entsorgungswege)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 43.1 (Immissionsschutz - Lärm)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 43.2 (Immissionsschutz – StörfallIV / Luft)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz,
Dezernat V 53.1 (Naturschutz – Planung und Verfahren)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz Darmstadt,
Dezernat VI 61 [vormals IV/Da 45.1]

Begründung der Nebenbestimmungen (NB)

Allgemeines

NB 1.1

Gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG sind Eigentümer und Betreiber von Anlagen verpflichtet Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

NB 1.2

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde eine angemessene Frist zur Umsetzung des beantragten Vorhabens festsetzen. Dies geschieht einerseits um zu verhindern, dass sog. Vorratsgenehmigungen erwirkt werden, aber keine Umsetzung der Maßnahmen erfolgt. Andererseits kann sich die Rechtslage ändern, was dann wiederum zu Änderungen der Anforderungen an die geplante Maßnahme führen kann. Insofern war die Befristung erforderlich. Üblicherweise wird die Frist auf 18 Monate festgesetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es erhebliche Verzögerungen bei der Lieferung von Waren, darüber hinaus sind manche Baumaterialien nur schwer zu beschaffen und auch die Auslastung der Fachfirmen bedingen Verzögerungen in der Errichtung der Anlagen.

NB 1.3

Es handelt sich um eine Inhaltsbestimmung, die klarstellt, dass alle Unterlagen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingereicht wurden, Grundlage für die Bescheidserteilung sind.

NB 1.4

Es handelt sich hier um eine Inhaltsbestimmung und Klarstellung, dass durch die in diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Vorgaben aus bereits erteilten Genehmigungen nicht aufgehoben oder geändert werden, sondern diese zu den bestehenden Regelungen hinzutreten; es sei denn, dass durch diesen Bescheid anderweitige Regelungen getroffen werden.

NB 1.5 und 1.6

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sicherzustellen, dass durch den Betrieb einer Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden. Um dies sicherzustellen muss mit der Anlage vertrautes Personal während des Anlagenbetriebes vor Ort sein, um gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen zu können, die vgl. Einwirkungen verhindern.

Damit das Personal erforderliche Maßnahmen im Sinne der erteilten Genehmigungen ergreifen kann, sind die Regelungen der Genehmigung in geeigneter Form bekanntzugeben. Damit diese verinnerlicht werden, sind diese Unterweisungen jährlich zu wiederholen. Darüber hinaus sind diese Unterweisungen zu dokumentieren. So kann gegenüber den Überwachungsbehörden nachgewiesen werden, dass der Betreiber seinen Pflichten nachgekommen ist (§ 52 Abs. 2 BImSchG); dies beruht auch auf § 52 Abs. 1a und Abs. 1b BImSchG.

NB 1.7

Zur Gewährleistung eines sicheren Anlagenbetriebs ist die Festlegung von Betriebsanweisungen erforderlich. Die angeführte Ausgestaltung der Betriebsanweisungen dient ebenfalls der Umsetzung der Anforderungen aus § 52 Abs. 2 BImSchG.

NB 1.8

Durch diese Mitteilungspflicht wird die Behörde in die Lage versetzt ggf. erforderliche und weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Mitteilung an den Katastrophenschutz). Die Mitteilungspflicht beruht u.a. auf § 31 Abs. 4 BImSchG und auf § 19 Abs. 1 und Abs. 2 StörfallIV.

NB 1.9

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass für den Fall, dass in der Vergangenheit getroffene Regelungen im Widerspruch zu den in diesem Bescheid getroffenen Vorgaben stehen, diese dann Gültigkeit besitzen. Siehe auch Begründung zu Nr. 1.4

Baurecht / Brandschutz

Abweichungen von HBO

NB 2.1

Abweichend von § 38 Abs. 1 HBO wird die Ausführung der notwendigen Treppe zur Lagerebene im 1. Obergeschoss ohne notwendigen Treppenraum gestattet, da hier nur eine untergeordnete Lagerfläche ohne Aufenthaltsräume erschlossen wird und Bedenken bezüglich der Nutzung als Rettungsweg sowie bezüglich des Brandschutzes gemäß § 14 HBO nicht bestehen.

NB 2.2

Abweichend von § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HBO wird die Ausführung der Decke zur Lagerebene im 1. Obergeschoss ohne Feuerwiderstand (F0) aus nicht brennbaren Materialien gestattet, da hiervon nur untergeordnete Flächen mit untergeordneten Nutzungen betroffen sind und bezüglich der Sicherheit der Nutzer des Bereiches sowie bezüglich des Brandschutzes gemäß § 14 HBO keine Bedenken bestehen.

NB 2.3

Abweichend von § 39 HBO wird die Ausführung des Sozial- und Lagerbereichs ohne notwendigen Flur gestattet, da hiervon nur untergeordnete Flächen mit untergeordneten Nutzungen betroffen sind und bezüglich der sicheren Benutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege, der Sicherheit der Nutzer des Bereiches sowie bezüglich des Brandschutzes gemäß § 14 HBO keine Bedenken bestehen. (§ 53 Abs. 2 Nr. 9 HBO)

Ausnahme vom Bebauungsplan

NB 2.4

Die Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der maximalen Breite von Grundstückseinfahrten ist auf Grundlage des § 31 BauGB möglich und vorliegend auf Grund der Platzverhältnisse erforderlich, um mit LKW maximaler Länge (18,75 m) den An- und Abtransport von Behältern, Maschinen, Abfällen und sonstigem Material sicherstellen zu können.

Auflagen

NB 2.5

Bedingung

Die Baugenehmigung kann nach § 74 Abs. 4 HBO unter Bedingungen erteilt werden. Um sicherzustellen, dass die Standsicherheit des zu errichtenden Gebäudes gewährleistet ist, hat eine Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen (Prüfingenieur) vor Errichtung zu erfolgen.

NB 2.6

Nach § 12 Abs. 1 HBO müssen bauliche Anlagen, auch unter Berücksichtigung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden. Um dies letztendlich sicherzustellen, sind die Anmerkungen und Auflagen des Prüfberichts über die Standsicherheit zu beachten und umzusetzen.

NB 2.7

Damit bei der Durchführung der Baumaßnahmen sichergestellt ist, dass die bautechnischen Regelungen und Auflagen hinsichtlich der Standsicherheit beachtet werden, ist die Überwachung des Bauvorhabens durch einen Prüfenieur für Baustatik erforderlich. Die Überwachung erstreckt sich auf die Errichtung der standsicherheitsrelevanten Bauteile. Diese Forderung beruht auf § 84 Abs. 4 und 6 HBO.

NB 2.8

Die Forderung beruht auf § 83 Abs. 2 HBO. Nur wenn die Übereinstimmung der geprüften Unterlagen mit der Bauausführung in Einklang sind ist davon auszugehen, dass eine standsichere Ausführung vorliegt.

NB 2.9

Bedingung

Die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes vor Baubeginn, erstellt von einem anerkannten Sachverständigen für Brandschutz, wird zur Bedingung gemacht, damit bereits bei der Errichtung die Anmerkungen des Sachverständigen berücksichtigt werden können (§ 74 Abs. 4 HBO).

NB 2.10

Die Forderungen sind umzusetzen, damit im Gefahrenfall ein sicheres Auffinden der Rettungswege gewährleistet ist und das Gebäude gefahrlos verlassen werden kann. (§§ 36, 39, 53 HBO).

NB 2.11 bis 2.15

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden (Kreisbauamt des Landkreises Bergstraße, Gefahrenabwehrbehörde des Landkreises Bergstraße) geprüft. Aus Sicht der Bauaufsicht und des Brandschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen 2.11 bis 2.15 eingehalten werden.

Es handelt sich um einen Sonderbau nach § 2 Abs. 9 Nr. 18 der Hessischen Bauordnung (HBO); für derartige Anlagen bedarf es einer Prüfung zur Gefahrenabwehr (§ 3 HBO). Die Anordnungen stützen sich auf § 53 HBO.

Hinweise

Entgegen der Angabe in Nr. 5 des vorgelegten Brandschutzkonzeptes des Sachverständigen Hasenstab vom 08.03.2021 erfolgt die öffentlich-baurechtliche Beurteilung des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 18 auch aufgrund § 53 HBO (Sonderbau).

NB 2.16

Beim Rangieren und insbesondere beim Rückwärtsfahren in die Kalthalle könnten Beschäftigte erfasst / überrollt / eingequetscht oder gar in die Grube stürzen. Dies kann zu schweren oder tödlichen Verletzungen führen. Darüber hinaus müssen die Rettungschancen nach einem Sturz in die Grube der Kalthalle als nur gering eingeschätzt werden (§ 6 der 12. BImSchV i.V.m. DGUV-Vorschrift 70 und DGUV-Regel 114-601). Deshalb darf sich kein Personal beim Ein- und Ausfahren eines LKW in der Kalthalle befinden.

NB 2.17 bis 2.33

Die Rechtsgrundlagen für diese Nebenbestimmungen sind in diesen aufgeführt. Ferner enthalten die Nebenbestimmungen selbst die Begründung für die fachliche Notwendigkeit oder diese ergibt sich bereits aus der Rechtsgrundlage.

Immissionsschutz – Lärm

NB 3.1 – 3.9

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).

Immissionsschutz – Luft / Anlagensicherheit

NB 4.1 – 4.35

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), der Anforderungen aus der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), der CLP-Verordnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).

Im Übrigen wird auf die technischen Regelungen des VDI und des DIN verwiesen und deren Einhaltung bei der Durchführung von Messungen gefordert, damit sichergestellt ist, dass die Messungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Wasserrecht

Sämtliche Anlagenteile der CP-Anlage (chemisch-physikalische Behandlungsanlage) zur Aufbereitung gefährlicher und nicht gefährlicher flüssiger Abfälle werden gemäß fachtechnischer Stellungnahme der Technischen Überwachung Hessen GmbH (TÜV), Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt vom 16. Dezember 2019 mit Änderungen vom 15. Oktober 2020 (Gutachten Nr. IS-AN-F-02-19-158) als eine HBV-Anlage (Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe) nach AwSV betrachtet.

Deshalb ist die Miterteilung einer Eignungsfeststellung für die HBV-Anlage nicht erforderlich.

Die Anlagen liegen in der Zone III B des Wasserschutzgebietes der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerk Mannheim-Käfertal. Gemäß § 6 Nr. 17 der Schutzgebietsverordnung „Mannheim Käfertal“ ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen in der vg. Zone verboten.

Gemäß § 2 Abs. 32 AwSV wird die Zone III B eines Wasserschutzgebietes jedoch nicht mehr als Schutzgebiet betrachtet.

Aufgrund des Einvernehmens mit der zuständigen Wasserbehörde, dem Dezernat IV/Da 41.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt und den Feststellungen, dass die Anforderungen der AwSV erfüllt werden (Dezernats IV/Da 41.4) wird mit dieser Genehmigung die Zustimmung erteilt die beantragte Anlage in der Zone III B der Schutzgebietsverordnung zu errichten und zu betreiben.

Das Fazit des Sachverständigen lautet, dass die Anlagen insgesamt grundsätzlich für den Einsatz mit wassergefährdenden Medien geeignet sind und insgesamt den Anforderungen der AwSV an den Gewässerschutz entsprechen.

NB 5.1 bis 5.12

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die dort formulierten Anforderungen und Ziele (§§1, 5, 6), hier insbesondere der Schutz des Grundwassers, sind durch Verordnungen, wie z.B. die AwSV, und technische Regelwerke konkretisiert worden. Sofern die hier genannten technischen und organisatorischen

Maßnahmen eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass die Forderungen des WHG eingehalten und auch die Schutzziele des BImSchG berücksichtigt werden.

§ 13 Abs. 2 WHG stellt darüber hinaus die Ermächtigungsgrundlage dar im Rahmen von Erlaubnissen und Bewilligungen Nebenbestimmungen festzulegen. Auf Grundlage von § 13 Abs. 1 WHG können auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgelegt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die technischen Vorgaben in diesen Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung des Standes der Technik und weiterhin der Vermeidung von negativen Einflüssen auf die Schutzgüter des BImSchG; hier insbesondere des Bodens und des Grundwassers.

NB Nr. 5.8

Nach § 52 Abs. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde erforderliche Maßnahmen treffen, damit die Anforderungen, die sich aus dem BImSchG und den zugehörigen Verordnungen ergeben, erfüllt werden. Dazu gehört u.a. ein sicherer Anlagenbetrieb. Um einen solchen zu gewährleisten muss der Anlagenbetreiber Betriebsanweisungen erstellen.

Abfallrecht

NB 6.1

Die zur Annahme und Behandlung in der Anlage vorgesehenen und zugelassenen Abfälle werden durch die Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung eindeutig benannt. Dies ist erforderlich, damit die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Entsorgungsverfahrens prüfen kann, ob der Abfall in der vorgesehenen Anlage zulässigerweise behandelt werden darf. Dies gilt auch für die Abfälle, die im Rahmen des Anlagenbetriebs entstehen.

NB 6.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur nach behördlicher Prüfung geändert werden, weil die festgelegte Zuordnung den Entsorgungsweg festlegt.

NB 6.3

Diese Regelung ist erforderlich, damit die Genehmigungsbehörde prüfen und entscheiden kann in welcher Anlage bzw. mit welchem Verfahren der entstandene Abfall behandelt werden kann.

NB 6.4 bis 6.9

Die Regelungen in diesen Nebenbestimmungen betreffen den Betrieb der Anlage und dessen Dokumentation, damit durch die Betriebsordnung und das Betriebstagebuch die Tätigkeiten auf dem Gelände geregelt und nachvollziehbar sind. Sie dienen der Umsetzung des BVT-Merkblatts „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“. Vormalig waren diese Regelungen in der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) enthalten.

NB 6.10 ff. – Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmungen Ziffer 6.10 ff. beruhen auf § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen.

Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält.

Ein solcher - atypischer Fall - ist vorliegend indes nicht gegeben.

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich im Wesentlichen nach der Menge und Gefährlichkeit der gelagerten Abfälle. Dabei sind sämtliche Abfälle zu berücksichtigen, die einen negativen Marktwert aufweisen.

Input	Volumen [m ³]	Entsorgungskosten [Euro / t] ¹³	Kosten [Euro]
Lagertank 20.01	42	230	9.660
Lagertank 21.01	42	230	9.660
Lagertank 22.01	42	230	9.660
Lagertank 23.01	42	230	9.660
Vorlagetanks			
Vorlagetank B60.01	108	230	24.840
Vorlagetank B61.01	108	230	24.840
Vorlagetank B62.01	108	230	24.840
<i>Summe Lagermenge Input</i>	<i>492</i>		<i>113.160</i>

Output	Volumen [m ³]	Entsorgungskosten [Euro / t] ¹⁴	Kosten [Euro]
Konzentratbehälter B120.01	42	340	14.280
Konzentratbehälter B121.01	42	340	14.280
<i>Summe Lagermenge Output</i>	<i>84</i>		<i>28.560</i>
Gesamtentsorgungskosten (Input + Output)			141.720
Sicherheitszuschlag 20 %			28.344
Höhe der zu veranschlagenden Sicherheitsleistung (netto)			170.064
Mehrwertsteuer (19 %)			32.312
Höhe der zu veranschlagenden Sicherheitsleistung (brutto)			202.376

Die Höhe der Sicherungsleistung entspricht dem Betrag, der voraussichtlich zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gem. § 5 III BImSchG erforderlich ist. Dieser Betrag errechnet sich wie in der Nebenbestimmung vorstehend dargestellt.

NB 6.13 - Betreiberwechsel

Die Nebenbestimmung ist notwendig, weil Bürgschaften und andere Sicherungsmittel regelmäßig personengebunden sind. Sie gehen nicht notwendigerweise auf den neuen Betreiber über. Mit Blick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist jedoch zu gewährleisten, dass jederzeit eine werthaltige Sicherheitsleistung zur Verfügung steht.

¹³ Durchschnittliche Entsorgungskosten lt. Auskunft der HIM GmbH vom 14.02.2022

¹⁴ Auf Nachfrage bei der HIM GmbH wurden gegenüber den in den Antragsunterlagen genannten Entsorgungskosten aktualisierte Preise übermittelt.

Arbeitsschutz

NB 7.1

Eigenes Personal der Antragstellerin unterliegt der Unterweisungspflicht nach § 12 Abs. 1 ArbSchG sowie § 12 Abs. 1 BetrSichV und § 14 Abs. 1 und 2 GefStoffV. Für Reparatur- und Wartungsarbeiten werden häufig Fremdfirmen eingesetzt, deren Beschäftigte die Anlagen und die dort vorhandenen besonderen Gefahren in der Regel nicht kennen bzw. nicht kennen können. Um Gefährdungen auch für diesen Personenkreis zu vermeiden, sind diese Personen über die anlagenspezifischen Gefahrenquellen zu unterweisen. Diese Nebenbestimmung konkretisiert somit auch die Anforderungen des § 8 ArbSchG.

NB 7.2

Alle im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides, so auch die sicherheitstechnische Stellungnahme der Technischen Überwachung Hessen GmbH. Die vom Betreiber geplanten Maßnahmen wurden von dem Sachverständigen geprüft und konkretisiert. So wird sichergestellt, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

NB 7.3 bis 7.5

Die unter 7.3 bis 7.5 aufgeführten konkreten Maßnahmen aus der Stellungnahme der Technischen Überwachung Hessen GmbH stellen sicher, dass der Stand der Technik eingehalten wird und sind daher erforderlich, um die Anlage gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu betreiben.

Bodenschutz

NB 8.1 und 8.2

Sollten sich bei Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten zeigen, dann ist die zuständige Bodenschutzbehörde zu kontaktieren, damit dem von dort aus weiter nachgegangen werden kann.

Im Übrigen sind die Rechtsgrundlagen in den Nebenbestimmungen angeführt.

VIIIb.

Begründung zur Miterteilung einer Indirekteinleitung von Abwasser

Mit dem BImSchG-Antrag vom 19. November 2020 beantragt die emuclean GmbH auch die Genehmigung zum Einleiten von betrieblichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Viernheim.

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der Genehmigung, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Danach ist die von Ihnen beabsichtigte Abwassereinleitung genehmigungspflichtig, da sie dem Anwendungsbereich des Anhangs 27 – Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung- der Abwasserverordnung zugeordnet ist und dort für das Abwasser Anforderungen vor der Vermischung festgelegt sind.

Zuständig hierfür ist gemäß § 65 Abs.1 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziffer 1 b) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) meine Behörde.

Die beantragte Genehmigung konnte unter den oben dargelegten Anforderungen und ergänzenden Bestimmungen erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 WHG gegeben sind. Für diejenigen Schadstoffparameter, die in dem Abwasser vorkommen, wurden einzuhaltende Grenzwerte in den Bescheid aufgenommen. Bei Einhaltung der allgemeinen und branchenspezifischen Anforderungen des Anhangs 27 der Abwasserverordnung ist davon auszugehen, dass nachteilige Wirkungen für die Gewässer verhütet werden.

Insbesondere wird sichergestellt, dass die Schadstofffracht so gering wie möglich gehalten wird. Die Indirekteinleitung ist auch nicht geeignet, das Abwasser in einer Weise zu belasten, dass die Einhaltung der Anforderungen die an die Direkteinleitung gestellt werden, konkret gefährdet wäre.

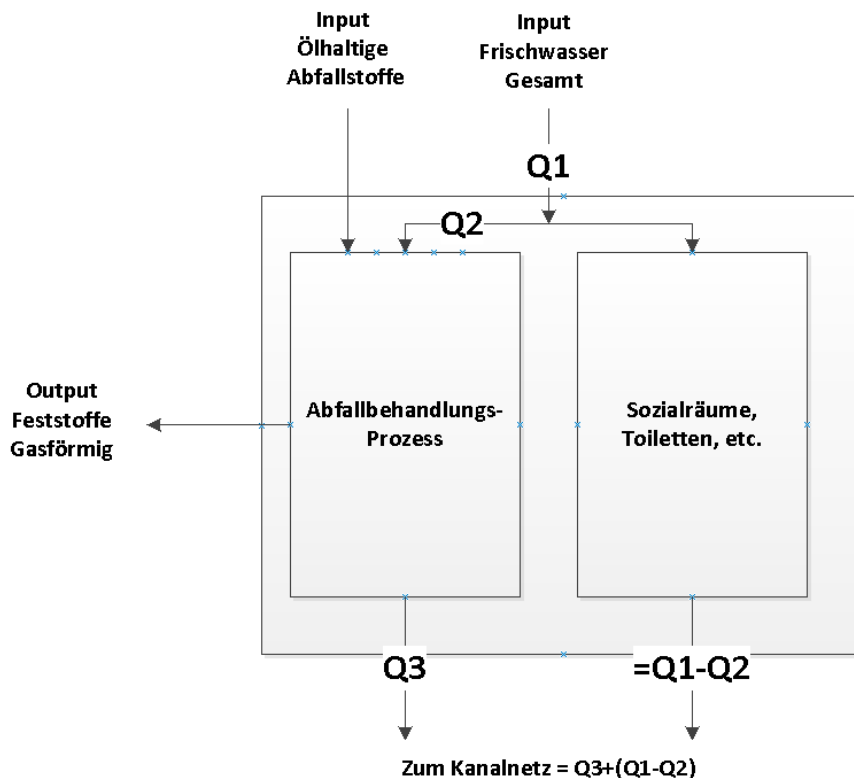
Die Befristung der Genehmigung auf 15 Jahre entspricht der allgemeinen Verwaltungspraxis in vergleichbaren Fällen und ist angemessen. Die Befristung stellt eine Festlegung der Dauer der Genehmigung dar und stellt sicher, dass nach Ablauf der Frist über einen entsprechenden Antrag unter Zugrundelegung der dann bestehenden Verhältnisse in dem vorgeschriebenen Verfahren erneut zu entscheiden ist. Die Frist berücksichtigt Ihre Interessen an Planungsperspektive sowie das öffentliche Interesse an der Neubeurteilung der Indirekteinleitung.

Zu Nr. 11 – Entwässerungssatzung (EWS)

Die Anforderungen der Entwässerungssatzung der Stadt Viernheim insbesondere nach § 8 „Einleitungsbedingungen für nichthäusliches Abwasser“ werden, soweit diese aus den Antragsunterlagen zu entnehmen sind, eingehalten. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Einleitungsbedingungen in Bezug auf Temperatur und pH-Wert durch Messung kontrolliert werden. Die tatsächlichen Grenzwerte der in der Abfallbehandlung anfallenden Abwässer, welche dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt werden, sind durch Analysen zu überprüfen. Die Prüfmethode und Grenzwerte (§ 8 EWS) der EWS sind einzuhalten, damit die Abwässer ordnungsgemäß in der Kläranlage behandelt werden können.

Zu Nr. 12 - Abwassermengen

Für die anfallende Abwassermenge ist die Abwassergebühr in der nach Abwassersatzung geltenden Höhe zu entrichten. Die Gebühr wird im „Normalfall“ über die Höhe des Frischwasserverbrauchs bestimmt. In der geplanten Anlage sollen flüssige Abfälle behandelt werden. Die Inputmenge an flüssigen Abfällen ist in den Unterlagen mit 30.000 m³/a beziffert. Durch den Behandlungsprozess entstehen feste, flüssige bzw. durch Änderung der Aggregatzustände gasförmige Teilströme. Frischwasser wird dem Behandlungsprozess gemäß den Prozess-Schema der Antragsunterlagen zugeführt. Die gebührenpflichtige Abwassermenge muss entsprechend durch eine Bilanzierung der verschiedenen Teilströme ermittelt werden. Die Teilströme Q1, Q2, und Q3 sind für die Bilanzierung zu messen. Die dem Kanalnetz zugeführte Abwassermenge [Q3+(Q1-Q2)] ist für die Gebührenabrechnung dem Kämmereramt der Stadt Viernheim zu melden.



Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung

Das Vorhaben befindet sich in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen Mannheim-Käfertal der Stadt Mannheim zugunsten der Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG (Verordnung vom 25. Mai 2009; StAnz. 28/2009 S. 1537). Gemäß § 6 Nr. 17 der Verordnung ist **das Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen** in der Zone III B verboten.

Gemäß AwSV wird die Zone III B eines Wasserschutzgebietes nicht mehr als Schutzgebiet betrachtet.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich der AwSV erfolgte durch das Dezernat IV/Da 41.4 auf Grundlage der fachtechnischen Stellungnahme der Technischen Überwachung Hessen GmbH (TÜV), Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt vom 16. Dezember 2019 mit Änderungen vom 15. Oktober 2020 (Gutachten Nr. IS-AN-F-02-19-158). Demnach sind die Anlagen insgesamt grundsätzlich für den Einsatz mit wassergefährdenden Medien geeignet und entsprechen insgesamt den Anforderungen der AwSV an den Gewässerschutz. Von daher bestehen aus Sicht des Dezernats IV/Da 41.4 gegen eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung keine grundsätzlichen Bedenken.

Eine explizite Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung „Mannheim-Käfertal“ gemäß § 10 der Schutzgebietsverordnung ist nach § 10 Abs. 2 der Verordnung nicht erforderlich. Die Festlegung in diesem Genehmigungsbescheid ist demnach ausreichend, um diesen Sachverhalt festzustellen. Die zuständige Wasserbehörde, Dezernat IV/Da 41.1, hat auch ihr Einvernehmen erteilt, weil die von dort zu vertretenden Belange des Grundwasserschutzes und der Wasserwirtschaft ausreichende Berücksichtigung gefunden haben.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH)¹⁵, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Zur alleinigen Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Bernd Leicht

¹⁵ Gemäß § 48 VwGO Abs. 1 Nr. 5 entscheidet das Oberverwaltungsgericht (hier: VGH) im ersten Rechtszug über Streitigkeiten in Verfahren für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Anlage, in denen ganz oder teilweise Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelagert oder abgelagert werden.